



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 11/2005

Dresden, den 30. Dezember 2005

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

13. 12. 2005	Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Elternzeitverordnung Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO)	322 322
19. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO)	324
13. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung	334
13. 12. 2005	Zwölfte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenverordnung Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen	334 335
16. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnisses	335
20. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen in den Bereichen Schule und Sport (Förderzuständigkeitsverordnung SMK – SMKFördZuVO)	364
20. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung (Förderzuständigkeitsverordnung SMWK – SMWKFördZuVO)	365
21. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO)	366
16. 12. 2005	Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO)	367
02. 12. 2005	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“	373
21. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen und zur Änderung einer weiteren Verordnung	376
30. 12. 2005	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMWA – SMWAFördZuVO)	378

## Bekanntmachung der Neufassung der Sächsischen Elternzeitverordnung Vom 13. Dezember 2005

Aufgrund von Artikel 11 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Elternzeitverordnung und anderer Verordnungen vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283) wird nachstehend der Wortlaut der Sächsischen Elternzeitverordnung in der ab dem 26. November 2005 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 3. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 193),
2. den nach ihrem Artikel 3 teils am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2002 (SächsGVBl. S. 111),
3. den am 15. November 2003 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 623, 624),
4. den am 26. November 2005 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen aufgrund

- zu 2. a) des § 100 Nr. 2 des Beamtenengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7),
- b) des § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 117), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 1999 (SächsGVBl. S. 121, 125) geändert worden ist, in Verbindung mit § 100 Nr. 2 SächsBG,

- zu 3. a) des § 100 Nr. 1 des Beamtenengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist,
- b) des § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 117), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108, 110) geändert worden ist,
- zu 4. a) des § 100 Nr. 2 des Beamtenengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist,
- b) des § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365) in Verbindung mit § 100 Nr. 2 SächsBG.

Dresden, den 13. Dezember 2005

**Der Staatsminister des Innern  
Dr. Albrecht Buttolo**

## Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO)

### § 1

(1) Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852, 3854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei einem angenommenen, in Vollzeitpflege oder in Adoptionspflege genommenen Kind besteht der Anspruch bis zu drei Jahren seit der Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume nach Satz 1 überschneiden. Ein Anteil der Elternzeit von bis zu zwölf Monaten ist mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragbar. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(3) Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Insgesamt kann die Elternzeit auf vier Zeitabschnitte verteilt werden. Die Elternzeit ist jedoch auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt. Die Zeit der

Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Mutterschutzverordnung – SächsMuSchuVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 6, 68), in der jeweils geltenden Fassung, ist auf die Elternzeit anzurechnen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Adoptiveltern, Adoptivpflegeeltern und Vollzeitpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist einem Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung bei seinem Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang auch bei einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber geleistet werden. Die Genehmigung nach Satz 2 kann nur innerhalb von vier Wochen aus dienstlichen Gründen versagt werden. Bei der Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung von Richtern gilt § 8 Abs. 3 SächsRiG entsprechend.

### § 2

(1) Die Inanspruchnahme der Elternzeit ist, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 SächsMuSchuVO) beginnen soll, sechs Wochen, anderenfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich

zu erklären. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an die Mutterschutzfrist, wird die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 SächsMuSchuVO auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet. Nimmt die Mutter die Elternzeit im Anschluss an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub, werden die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 SächsMuSchuVO und die Zeit des Erholungsurlaubs auf den Zweijahreszeitraum nach Satz 2 angerechnet.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. November 2003 (BGBl. I S. 2190, 2256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des § 3 Abs. 1 Satz 1 SächsMuSchuVO anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5 BErzGG) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 SächsMuSchuVO ist nicht zulässig. Eine Verlängerung kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung in der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

### § 3 (aufgehoben)

### § 4

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 39, 40 und 140 SächsBG bleiben unberührt.

### § 5

(1) Dem Beamten wird während der Elternzeit Krankenfürsorge in Form des prozentualen Krankheitskostensatzes entsprechend den Beihilfavorschriften gewährt, sofern diese nicht bereits aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar gewährt wird. Satz 1 gilt für den Anspruch auf Heilfürsorge der Polizeibeamten, Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz nach § 153 SächsBG, Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und den anderen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend.

(2) Dem Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu 31 EUR für den vollen Monat erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten.

(3) Auf Antrag werden die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Beamten, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen, über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus in voller Höhe erstattet, wenn der Beamte nachweist, dass ihm ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht oder zustehen würde. Steht ihm ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird die Differenz zwischen den vollen Beiträgen und dem Erstattungsbetrag nach Absatz 2 in der Höhe erstattet, die dem Verhältnis des verminderten Erziehungsgeldes zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, wird die erhöhte Beitragserstattung nach den Sätzen 1 und 2 weitergezahlt, solange der Beamte nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Bei angenommenen oder mit dem Ziel der Annahme aufgenommenen Kindern tritt für die Anwendung der Sätze 1 bis 3 an die Stelle des Lebensmonats der Monat der Aufnahme bei der berechtigten Person.

(4) Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder werden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet, wenn die Kinder im Familienzuschlag des Beamten berücksichtigungsfähig sind. Die Beiträge für ein Kind werden nicht erstattet, solange für dieses Kind eine Person, die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, einen Familienzuschlag oder eine entsprechende familienbezogene Leistung erhält. § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für die auf Beamte entfallenden Beiträge für eine freiwillige gesetzliche Krankenversicherung entsprechend.

(6) Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf Beamte, die Anspruch auf Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 haben. Für die Erstattung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung der Kinder heilfürsorgeberechtigter Beamter gilt Absatz 4 entsprechend.

(7) Besteht der Anspruch auf Beitragserstattung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Beitragserstattung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht, solange eine Teilzeitbeschäftigung nach § 1 Abs. 4 mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wird. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

### § 6

Diese Verordnung gilt für Richter des Freistaates Sachsen entsprechend.

### § 6a

Für die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung geborenen Kinder oder die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption aufgenommenen Kinder sind die Vorschriften der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Elternzeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Elternzeitverordnung – SächsEltZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 623, 624) anzuwenden.

### § 7

#### In-Kraft-Treten

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO)**  
**Vom 19. Dezember 2005**

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 8 Abs. 4 Nr. 3, § 12 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 38 Abs. 3, § 40 Abs. 1 Satz 4, § 51 Satz 4 und § 62 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert wurde,
2. § 46 Abs. 6 Satz 1 SächsBRKG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie
3. § 70 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

**§ 1**

**Katastrophenschutzeinheiten**

(1) In den Landkreisen und Kreisfreien Städten werden folgende Katastrophenschutzeinheiten aufgestellt:

1. Katastrophenschutzeinheiten Brandschutz
  - a) 3 Katastrophenschutz-Führungsunterstützungszüge (KatS-FüUZ),
  - b) 7 Katastrophenschutz-Löschzüge Retten (KatS-LZR),
  - c) 26 Katastrophenschutz-Löschzüge Retten-Beleuchten (KatS-LZR-BI),
  - d) 26 Katastrophenschutz-Löschzüge Wasserversorgung (KatS-LZW),
  - e) 2 Katastrophenschutz-Löschzüge Waldbrand (KatS-LZWb),
2. Katastrophenschutzeinheiten Sanitätswesen/Betreuung
  - a) 26 Katastrophenschutz-Sanitäts-/Betreuungszüge 1 (KatS-SanBtZ 1),
  - b) 26 Katastrophenschutz-Sanitäts-/Betreuungszüge 2 (KatS-SanBtZ 2),
3. 4 Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen (KatS-WRGr),
4. Katastrophenschutzeinheiten Gefahrgut
  - a) 19 Katastrophenschutz-ABC-Erkundungsgruppen (KatS-ABCErkGr),
  - b) 19 Katastrophenschutz-ABC-Bekämpfungszüge (KatS-ABCbekZ),
5. 2 Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppen (KatS-BergRGr),
6. 2 Katastrophenschutz-Rettungshundestaffeln (KatS-RettHundSt).

(2) Stärke und Gliederung der Katastrophenschutzeinheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6.

**§ 2**

**Schnell-Einsatz-Gruppen**

(1) Zur Bewältigung von Unglücksfällen, öffentlichen Notständen oder Katastrophen mit einer gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten werden Schnell-Einsatz-Gruppen aus den Katastrophenschutzeinheiten Sanitätswesen/Betreuung gebildet. Sie dienen

1. der Unterstützung des Rettungsdienstes bei Schadensereignissen, bei denen die Anzahl der Verletzten oder Erkrankten die Regelversorgung des Rettungsdienstes übersteigt oder dies zu erwarten ist,

2. der Einrichtung von Behandlungsplätzen und der Bereitstellung von zusätzlicher Transportkapazität und zusätzlichem Sanitätsmaterial.

(2) Stärke und Gliederung der Schnell-Einsatz-Gruppen ergeben sich aus der Anlage 7.

(3) Der Leiter der Schnell-Einsatz-Gruppe muss in der taktischen Führung von Einheiten ausgebildet sein.

(4) Die Schnell-Einsatz-Gruppen sollen ihre Einsatzbereitschaft durch regelmäßige Übungen nachweisen.

**§ 3**

**Mitwirkung im Katastrophenschutz**

(1) Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und private Hilfsorganisationen können für eine Mitwirkung im Katastrophenschutz anerkannt werden, wenn sie eine Bereitschaftserklärung gegenüber der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde abgeben, aus der sich die allgemeine Leistungsfähigkeit, Organisationsstruktur, Ausstattung sowie Stärke und Eignung des Personals ihrer Organisation für eine sachgerechte und dauerhafte Mitwirkung im Katastrophenschutz ergeben. Über die Eignung der einzelnen zur Mitwirkung angebotenen Kräfte und Mittel entscheiden die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden.

(2) Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und privaten Hilfsorganisationen müssen sich in der Bereitschaftserklärung verpflichten,

1. der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde unverzüglich wesentliche Änderungen der Stärke, Gliederung, Ausbildung sowie Ausstattung der angebotenen Kräfte und Mittel mitzuteilen,
2. die dauerhafte Einsatzfähigkeit der Kräfte und Mittel sicherzustellen,
3. auf Anforderung an Übungen teilzunehmen.

**§ 4**

**Bereitschaftserklärung**

(1) Die Bereitschaftserklärung ist schriftlich abzugeben. Bei Leistungserbringern nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und Hilfsorganisationen, die auf Landesebene organisiert sind, ist sie von der Landesorganisation abzugeben.

(2) Die Bereitschaftserklärung kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich gegenüber der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde widerrufen werden. Die Frist läuft nicht ab, solange Katastrophenvoralarm oder Katastrophenalarm ausgelöst ist.

**§ 5**

**Übungsintervalle und -teilnehmer**

(1) Jede Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde führt jährlich eine Planübung sowie eine Alarmierungsübung durch.

(2) Jede Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde führt aller zwei Jahre eine Stabsrahmenübung durch.

(3) Die oberen und die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden führen aller drei Jahre eine Vollübung durch.

(4) Die Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden können die Teilnahme nachgeordneter Brandschutz-,



Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der nach § 40 Abs. 2 SächsBRKG zur Mitwirkung im Katastrophenschutz Verpflichteten an Übungen anordnen.

### § 6 Übungsarten

- (1) Übungsarten sind
1. Planübungen zur Schulung der Lagebeurteilung und Entscheidungsfindung anhand von Plänen und Unterlagen,
  2. Alarmierungsübungen zur Überprüfung der Alarmierungspläne und -bereitschaft,
  3. Stabsrahmenübungen zur Schulung und Überprüfung des Zusammenwirkens innerhalb der besonderen Führungseinrichtung in der Behörde anhand eines angenommenen Schadensereignisses,
  4. Vollübungen zur Schulung und Überprüfung der Leistungsfähigkeit unter Beteiligung besonderer Führungseinrichtungen und Technischer Einsatzleitungen mit eingesetzten Kräften und Mitteln anhand eines angenommenen Schadensereignisses.
- (2) Die Termine der Übungen für das Folgejahr sowie die Erfahrungsberichte über durchgeführte Übungen sind der nächsthöheren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.

### § 7 Informationsprogramm für das Katastrophenmanagement

Die oberen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden haben sich des von der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde bereitgestellten Informationsprogramms in der jeweils aktuellen Version zu bedienen, insbesondere zur

1. Verwaltung der für den Katastrophenschutz erforderlichen Fachdaten,
2. Erarbeitung und Fortschreibung der allgemeinen Katastrophenschutzpläne, der besonderen Alarm- und Einsatzpläne sowie der externen Notfallpläne,
3. Erstellung und Fortschreibung von Gefährdungsanalysen,
4. Lagedarstellung in der Behörde.

### § 8 Landesweite Analyse von Katastrophengefahren

Die oberen und unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde die Ergebnisse der jährlich aktualisierten Analysen von Katastrophengefahren für die Erarbeitung und Fortschreibung einer landesweiten Analyse von Katastrophengefahren zur Verfügung zu stellen.

### § 9 Auslösung von Katastrophenvoralarm bei Hochwasser

(1) Nach der Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe 3 gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst im Freistaat Sachsen (HWNNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) ist Katastrophenvoralarm auszulösen, wenn zu erwarten ist, dass der Richtwasserstand der Hochwasser-Alarmstufe 4 erreicht wird.

(2) Die zuständige Wasserbehörde informiert die zuständige untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde unverzüglich über die Ausrufung der Hochwasser-Alarmstufe 3 und teilt mit, ob ein Erreichen des Richtwasserstandes der Hochwasser-Alarmstufe 4 zu erwarten ist.

### § 10

#### Besondere Führungseinrichtung in der Behörde

- (1) Als besondere Führungseinrichtung in der Behörde gemäß § 51 Satz 1 SächsBRKG ist ein Verwaltungsstab zu bilden.
- (2) Der Verwaltungsstab besteht aus
1. dem Leiter des Verwaltungsstabes,
  2. einer Koordinierungsgruppe mit den Aufgaben der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsstabes durch Bereitstellung von Personal, Räumen und Führungsmitteln sowie einer rechtzeitigen Feststellung, Dokumentation und Darstellung der Lage,
  3. dem für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit zuständigen Mitglied mit der Aufgabe der Information der Bevölkerung und der Medien sowie Auswertung der aus der Öffentlichkeit und aus den Medien verfügbaren Informationen,
  4. ständigen und ereignisspezifischen Mitgliedern als entscheidungsbefugte Vertreter der für die Aufgabenerledigung notwendigen Bereiche der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde, anderer Behörden und Dritter mit der Aufgabe, aufgrund spezifischer Kenntnisse Maßnahmen zur Schadensbewältigung vorzuschlagen und im Rahmen der übertragenen Kompetenzen zu veranlassen.
- (3) Aufgabe des Verwaltungsstabes ist es, Verwaltungsmaßnahmen unter Beachtung aller Umstände der Schadenslage vorzubereiten und im Rahmen der vom Leiter der Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde übertragenen Kompetenzen zu veranlassen. Der Verwaltungsstab in der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat insbesondere den Einsatz von Kräften und Mitteln zu koordinieren und Unterstützung anzufordern. Der Verwaltungsstab in der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat insbesondere die Verteilung von Kräften und Mitteln zu koordinieren, wenn die Verwaltungsstäbe mehrerer unterer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden Kräfte oder Mittel anfordern. Der Verwaltungsstab in der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde hat insbesondere die Verteilung von Kräften und Mitteln anderer Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland und des Auslandes zu koordinieren; die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine abweichende Verfahrensweise festlegen.
- (4) Die Verwaltungsstäbe in den unteren und oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden richten die Anforderung von Kräften und Mitteln an den Verwaltungsstab in der nächsthöheren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine abweichende Verfahrensweise festlegen.
- (5) Abweichende Regelungen in Hilfeleistungsvereinbarungen mit benachbarten Bundesländern und dem benachbarten Ausland bleiben unberührt.

### § 11 Zuständigkeit für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Katastrophenschutzes

Über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Katastrophenschutzes entscheidet die obere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde.

### § 12 Verdienstausfall bei ehrenamtlichen Helfern im Katastrophenschutz

(1) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens die Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des Vergütungsstarifvertrages Nr. 7 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (Bundesange-

stellentarifvertrag-Ost (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 31. Januar 2003, in der jeweils geltenden Fassung, für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Pro Tag wird der Verdienstaufschlag für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.

(2) Die Höhe des Verdienstaufschlags ist glaubhaft zu machen.

### § 13

#### **Kostenerstattung an Landkreise und Kreisfreie Städte**

(1) Gemäß § 70 Abs. 1 SächsBRKG werden den Landkreisen und den Kreisfreien Städten Zuweisungen gewährt

1. für Kosten in Höhe von 2,01 EUR bis 10 EUR je Einwohner und Katastrophenfall zur Hälfte nach § 22 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2005 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 15 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 177) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

2. für Kosten in Höhe von 10,01 EUR bis 40 EUR je Einwohner und Katastrophenfall neben den gemäß Nummer 1 zu gewährenden Zuweisungen zu einem Drittel nach § 22 Satz 2 Nr. 2 FAG. Ein weiteres Drittel dieser Kosten wird durch den Freistaat Sachsen erstattet.

(2) Soweit Kosten entstehen, die den Betrag von 40 EUR je Einwohner und Katastrophenfall übersteigen, können diese neben den gemäß Absatz 1 zu gewährenden Zuweisungen vom Freistaat Sachsen im Einzelfall erstattet werden.

(3) Für Kosten bis 2 EUR je Einwohner und Katastrophenfall werden Zuweisungen nicht gewährt.

### § 14

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgte Anerkennungen von Leistungserbringern gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und privaten Hilfsorganisationen bleiben wirksam.

(2) Katastrophenschutz-Sanitätszüge und Katastrophenschutz-Betreuungszüge von anerkannten Leistungserbringern gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und privaten Hilfsorganisationen bleiben bis zum 31. Dezember 2006 bestehen, sofern die Eignung der Katastrophenschutz-Sanitätszüge und Katastrophenschutz-Betreuungszüge vor diesem Zeitpunkt festgestellt worden ist.

### § 15

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2, die am 1. Januar 2007 in Kraft treten, am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Dezember 2005

**Der Staatsminister des Innern**

**Dr. Albrecht Buttolo**

**Anlage 1**  
(zu § 1 Abs. 2)

### Katastrophenschutzeinheiten Brandschutz

#### Katastrophenschutz-Führungsunterstützungszug (KatS-FüUZ)

Gesamtpersonalstärke: 1/2/10/13 (26)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	TrM
<b>Führungsunterstützungsgruppe</b>	ein Mannschaftstransportwagen (MTW) und ein Materialtransporthänger-Führung (MTHFü)	Sachsen	1	1		5
<b>Funktrupp</b>	ein Einsatzleitwagen 2 (ELW 2) und ein Funkanhänger	Sachsen				2
<b>Fernsprechtrupp</b>	ein Fernmeldefahrzeug	Sachsen		1		3

#### Katastrophenschutz-Löschzug Retten (KatS-LZR)

Gesamtpersonalstärke: 1/4/20/25 (50)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	TrM
<b>Zugtrupp</b>	ein Kommandowagen	Träger	1	1		2
<b>1. Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	Sachsen		1		8
<b>2. Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	Sachsen		1		8
<b>Rüsttrupp</b>	ein Rüstwagen (RW)	Sachsen		1		2

#### Katastrophenschutz-Löschzug Retten-Beleuchten (KatS-LZR-BI)

Gesamtpersonalstärke: 1/4/20/25 (50)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	TrM
<b>Zugtrupp</b>	ein Kommandowagen	Träger	1	1		2
<b>1. Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	Sachsen		1		8
<b>2. Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	Sachsen		1		8
<b>Rüsttrupp</b>	ein Rüstwagen (RW) und ein Beleuchtungsanhänger (BLA)	Sachsen		1		2

**Katastrophenschutz-Löschzug Wasserversorgung (KatS-LZW)**Gesamtpersonalstärke: 1/3/24/28 (56)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	TrM
<b>Zugtrupp</b>	ein Kommandowagen	Träger	1	1		2
<b>1. Löschwasserversorgungs- und Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12) und ein Schlauchwagen SW 2000 TR (SW 2000 Tr)	Bund		1	1	10
<b>2. Löschwasserversorgungs- und Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12) und ein Schlauchwagen SW 2000 TR (SW 2000 Tr)	Bund		1	1	10

**Katastrophenschutz-Löschzug Waldbrand (KatS-LZWb)**Gesamtpersonalstärke: 1/6/12/19 (38)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	TrM
<b>Zugtrupp</b>	ein Kommandowagen	Sachsen	1	1		2
<b>1. Löschtrupp</b>	ein Tanklöschfahrzeug-Waldbrand (TLF-Wb)	Sachsen		1		2
<b>2. Löschtrupp</b>	ein Tanklöschfahrzeug-Waldbrand (TLF-Wb)	Sachsen		1		2
<b>3. Löschtrupp</b>	ein Tanklöschfahrzeug-Waldbrand (TLF-Wb)	Sachsen		1		2
<b>4. Löschtrupp</b>	ein Tanklöschfahrzeug-Waldbrand (TLF-Wb)	Sachsen		1		2
<b>5. Löschtrupp</b>	ein Tanklöschfahrzeug-Waldbrand (TLF-Wb)	Sachsen		1		2

*Erläuterungen:*

- 1) Gesamtpersonalstärke in Zahlen für:  
Führer(in)/Unterführer(in)/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).  
Zur Mannschaft zählen Truppführer und Truppmann.
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.  
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.  
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer  
GrFü = Gruppenführer  
TrFü = Truppführer  
TrM = Truppmann



**Anlage 2**  
(zu § 1 Abs. 2)

## Katastrophenschutzeinheiten Sanitätswesen/Betreuung

### Katastrophenschutz-Sanitäts-/Betreuungszug 1 (KatS-SanBtZ 1)

Gesamtpersonalstärke: 1/3/21/25 (9)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	Helfer
<b>Führungstrupp</b>	ein Führungskraftwagen (FüKW)	Träger	1			3
<b>Sanitätsgruppe</b>	ein Arzttruppkraftwagen (ArztTrKW)	Bund		1		4
<b>Betreuungsgruppe</b>	ein Einsatzfahrzeug „Soziale Betreuung“ (Bt-Kombi)	Bund		1		5
<b>Sanitätstransportgruppe</b>	zwei Krankentransportwagen mit vier Tragen (KTW-4)	Bund		1	1	2
<b>Verpflegungstrupp</b>	ein Betreuungs-LKW (Bt-LKW) und ein Feldkochherd (FKH)	Bund			1	2
<b>Materialtrupp</b>	ein Sanitätsmaterialtransporter (SMT)	Sachsen			1	2

### Katastrophenschutz-Sanitäts-/Betreuungszug 2 (KatS-SanBtZ 2)

Gesamtpersonalstärke: 1/3/21/25 (9)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	Helfer
<b>Führungstrupp</b>	ein Führungskraftwagen (FüKW)	Träger	1			3
<b>Sanitätsgruppe</b>	ein Arzttruppkraftwagen (ArztTrKW)	Bund		1		4
<b>Betreuungsgruppe</b>	ein Einsatzfahrzeug „Soziale Betreuung“ (Bt-Kombi)	Bund		1		5
<b>Sanitätstransportgruppe</b>	zwei Krankentransportwagen mit vier Tragen (KTW-4)	Bund		1	1	2
<b>Verpflegungstrupp</b>	ein Betreuungs-LKW (Bt-LKW) und ein Feldkochherd (FKH)	Bund			1	2
<b>Logistiktrupp</b>	ein Einsatzfahrzeug „Soziale Betreuung“ (Bt-Kombi) und ein Einachsanhänger	Sachsen			1	2

*Erläuterungen:*

- 1) Gesamtpersonalstärke in Zahlen für:  
Führer(in)/Unterführer(in)/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Anzahl Reservehelfer).  
Zur Mannschaft zählen Truppführer und Helfer.
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.  
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.  
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer  
GrFü = Gruppenführer  
TrFü = Truppführer

**Katastrophenschutz-Wasserrettungsgruppen (KatS-WRGr)**Gesamtpersonalstärke: 0/2/8/10 (20)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	Helfer
<b>Trupp 1</b> (Wasserrettungstrupp)	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW), ein Motor-Rettungsboot (Jet-Boot) und ein Trailer	Sachsen		1		4 <sup>4)</sup>
<b>Trupp 2</b> (Taucheinsatztrupp)	ein Tauchgerätekraftwagen (Tauch-GKW), ein Motor-Rettungsboot (Schlauchboot) und ein Trailer	Sachsen		1		4 <sup>5)</sup>

*Erläuterungen:*

- 1) Gesamtpersonalstärke in Zahlen für:  
Führer(in)/Unterführer(in)/Mannschaft/*Gesamtstärke* (Doppelbesetzung).  
Zur Mannschaft zählen Truppführer und Helfer.
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.  
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.  
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer  
GrFü = Gruppenführer  
TrFü = Truppführer
- 4) Rettungsschwimmer, davon ein Bootsführer
- 5) Rettungstaucher, davon ein Bootsführer

**Katastrophenschutzeinheiten Gefahrgut****Katastrophenschutz-ABC-Erkundungsgruppe (KatS-ABCErkGr)**Gesamtpersonalstärke: 0/1/15/16 (32)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	TrM
<b>Führungstrupp</b>	ein Messleitwagen (MLW)	Bund		1	1	2
<b>1. Mess-/Erkundungs-trupp</b>	ein Erkundungskraftwagen (ErkKW)	Bund			1	3
<b>2. Mess-/Erkundungs-trupp</b>	ein Erkundungskraftwagen (ErkKW)	Bund			1	3
<b>3. Mess-/Erkundungs-trupp</b>	ein Erkundungskraftwagen (ErkKW)	Bund			1	3

**Katastrophenschutz-ABC-Bekämpfungszug (KatS-ABCBekZ)**Gesamtpersonalstärke: 1/8/34/43 (86)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	TrM
<b>Zugtrupp</b>	ein Kommandowagen	Träger	1	1		2
<b>1. Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	Sachsen		1		8
<b>2. Löschgruppe</b>	ein Löschgruppenfahrzeug 16/12 (LF 16/12)	Sachsen		1		8
<b>Rüsttrupp</b>	ein Rüstwagen (RW) und ein Pulveranhänger	Sachsen		1		2
<b>Geräte-Trupp C</b>	ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-C)	Träger		1		2
<b>Geräte-Trupp A</b>	ein Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz (GW-AS/SS)	Träger		1		2
<b>Dekontaminationsstaffel Personen (Dekon-P)</b>	ein Dekontaminations-LKW-Personen (Dekon-P)	Bund		1		5
<b>Dekontaminationsstaffel Gerät (Dekon-G)</b>	ein Dekontaminations-LKW-Gerät (Dekon-G)	Bund		1		5

*Erläuterungen:*

- 1) Gesamtpersonalstärke in Zahlen für:  
Führer(in)/Unterführer(in)/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).  
Zur Mannschaft zählen Truppführer und Truppmann.
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.  
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.  
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer  
GrFü = Gruppenführer  
TrFü = Truppführer  
TrM = Truppmann

**Anlage 5**  
(zu § 1 Abs. 2)

### Katastrophenschutz-Bergungsgruppen (KatS-BergRGr)

Gesamtpersonalstärke: 0/1/7/8 (16)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	Helfer
<b>Katastrophenschutz-Bergungsgruppe</b>	ein Mannschaftstransportkraftwagen (PKW mit nicht mehr als acht Sitzen)	Träger		1		7

*Erläuterungen:*

- 1) Gesamtpersonalstärke in Zahlen für:  
Führer(in)/Unterführer(in)/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).  
Zur Mannschaft zählen Truppführer und Helfer.
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.  
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.  
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer  
GrFü = Gruppenführer  
TrFü = Truppführer

**Anlage 6**  
(zu § 1 Abs. 2)

### Katastrophenschutz-Rettungshundestaffeln (KatS-RettHundSt)

Gesamtpersonalstärke: 0/1/5/6 (12)<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	Rettungshundeteam
<b>Katastrophenschutz-Rettungshundestaffel</b>	ein Mannschaftstransportkraftwagen (PKW mit nicht mehr als acht Sitzen)	Träger		1	5

*Erläuterungen:*

- 1) Gesamtpersonalstärke in Zahlen für:  
Führer(in)/Unterführer(in)/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.  
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.  
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer  
GrFü = Gruppenführer  
Rettungshundeteam = ein Rettungshundeführer mit Rettungshund

**Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG)**Gesamtpersonalstärke: 1/1/10/12<sup>1)</sup>

	Fahrzeug		Besetzung <sup>3)</sup>			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft <sup>2)</sup>	ZFü	GrFü	TrFü	Helfer
<b>Führungstrupp</b>	ein Führungskraftwagen (FüKW)	Träger	1			1
<b>Sanitätsgruppe</b>	ein Arzttruppkraftwagen (ArztTrKW)	Bund		1		4
<b>Sanitätstransporttrupp</b>	ein Krankentransportwagen mit vier Tragen (KTW-4)	Bund			1	1
<b>Logistiktrupp</b>	ein Einsatzfahrzeug „Soziale Betreuung“ (Bt-Kombi) und ein Einachsanhänger	Sachsen			1	2

Bei Erfordernis kann eine Betreuungsgruppe, bestehend aus einem Einsatzfahrzeug „Soziale Betreuung“ (Bt-Kombi), einem Gruppenführer und drei Helfern nachalarmiert werden.

*Erläuterungen:*

- 1) Gesamtpersonalstärke in Zahlen für:  
Führer(in)/Unterführer(in)/Mannschaft/**Gesamtstärke**.  
Zur Mannschaft zählen Truppführer und Helfer.
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.  
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.  
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer  
GrFü = Gruppenführer  
TrFü = Truppführer



**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Änderung der Kehr- und Prüfungsordnung**  
**Vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934, 2949) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1996 (SächsABl. S. 794) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „(Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO)“ durch die Angabe „(Kehr- und Prüfungsverordnung – KÜVO)“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „viermal“ durch das Wort „dreimal“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b wird das Wort „fünfmal“ durch das Wort „viermal“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2005

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

**Zwölfte Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Änderung der Kehr- und Prüfungsgebührenverordnung**  
**Vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934, 2949) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Prüfungsgebührenverordnung – KÜGVO) vom 17. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 33), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 368) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „0,57 EUR“ durch die Angabe „0,59 EUR“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Prüfungsordnung – KÜO) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 417), geändert durch Verordnung vom 19. Oktober 1995 (SächsGVBl. S. 373)“ durch die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Prüfungsverordnung – KÜVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1996 (SächsABl. S. 794)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.

4. In § 7 Satz 1 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.

6. In § 9 Satz 2 wird das Wort „KÜO“ durch das Wort „KÜVO“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, den 13. Dezember 2005

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

## Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 25. November 2005 in dem Verfahren über die Wahlprüfungsbeschwerde des Herrn D. – Vf. 45-V-05 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

I.

1. § 15 Nr. 3 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 526) ist mit Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf unvereinbar und nichtig.

2. § 19 SächsWahlG ist mit Artikel 41 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf unvereinbar und nichtig, soweit die Vorschrift auf die Erklärung nach § 15 Nr. 3 SächsWahlG Bezug nimmt.

Dresden, den 5. Dezember 2005

**Der Staatsminister der Justiz  
Geert Mackenroth**

## Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung des Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnisses Vom 16. Dezember 2005

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 6 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft sowie
2. § 7 SächsVwKG im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

### Artikel 1

Die Sechste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren

und Auslagen (Sechstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 6. SächsKVZ) vom 24. Oktober 2003 (SächsGVBl. S. 706) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zur laufenden Nummer 81 wie folgt gefasst: „81 (weggefallen)“.
  - b) Die laufende Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach der Überschrift werden die Gesetzes- und Verordnungszitate wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 30 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2557/2001 der Kommission vom 28. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 349 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung  Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG)  Umweltrahmengesetz  Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)	

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		<p>Gesetz über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3010), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)</p> <p>Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1407), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373, 2378), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Altölverordnung (AltölV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung – EfbV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247, 2249), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung – AbfKoBiV) vom 13. September 1996 (BGBl. I S. 1447, 1997 I S. 2862), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247, 2249), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302, 3316), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 26. November 2003 (BGBl. I S. 2373, 2378), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung – TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411, 1997 I S. 2861), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199, 2208), in der jeweils geltenden Fassung</p>	

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif-stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren EUR</b>
		<p>Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2252, 2260), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2190), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – AbfAblV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807, 2820), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfallverordnung – PflanzAbfV) vom 25. September 1994 (SächsGVBl. S. 1577), in der jeweils geltenden Fassung“.</p>	

bb) Die Tarifstelle 3.5 wird wie folgt gefasst:

<b>„Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif-stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren EUR</b>
	3.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	60 bis 300 je Betriebsbeauftragter“.

cc) Die Tarifstelle 10.12 wird wie folgt gefasst:

<b>„Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif-stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren EUR</b>
	10.12	Erteilung von Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgernummern nach § 27 Abs. 3 NachwV	25 bis 80 je erteilter Nummer“.

dd) Die Tarifstellen 15.1 bis 15.3 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR																								
	15.1	<p>Erteilung einer bis zu zehn Jahren befristeten Transportgenehmigung</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Transportgenehmigung. Dieser beträgt 500 EUR je Jahr. Er wird multipliziert mit der Anzahl der Befristungsjahre. Dieses Ergebnis ist in Abhängigkeit vom Geltungsbereich und der Anzahl der Abfallschlüsselnummern um die Summe der in den nachfolgenden Tabellen festgelegten Prozentsätze zu ermäßigen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Geltungsbereich</th> <th colspan="2">Abfallschlüsselnummer (AS)</th> </tr> <tr> <th>Anzahl der Bundesländer</th> <th>Prozentsatz</th> <th>Anzahl der Abfallschlüsselnummern</th> <th>Prozentsatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Land</td> <td>25</td> <td>1 bis 10 AS</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>2 bis 5 Länder</td> <td>15</td> <td>11 bis 50 AS</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>6 bis 10 Länder</td> <td>7,5</td> <td>51 bis 100 AS</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>über 10 Länder</td> <td>keine Ermäßigung</td> <td>über 100 AS</td> <td>keine Ermäßigung</td> </tr> </tbody> </table>	Geltungsbereich		Abfallschlüsselnummer (AS)		Anzahl der Bundesländer	Prozentsatz	Anzahl der Abfallschlüsselnummern	Prozentsatz	1 Land	25	1 bis 10 AS	25	2 bis 5 Länder	15	11 bis 50 AS	15	6 bis 10 Länder	7,5	51 bis 100 AS	7,5	über 10 Länder	keine Ermäßigung	über 100 AS	keine Ermäßigung	250 bis 5 000
Geltungsbereich		Abfallschlüsselnummer (AS)																									
Anzahl der Bundesländer	Prozentsatz	Anzahl der Abfallschlüsselnummern	Prozentsatz																								
1 Land	25	1 bis 10 AS	25																								
2 bis 5 Länder	15	11 bis 50 AS	15																								
6 bis 10 Länder	7,5	51 bis 100 AS	7,5																								
über 10 Länder	keine Ermäßigung	über 100 AS	keine Ermäßigung																								
	15.2	<p>Erteilung einer über mehr als zehn Jahre befristeten oder einer unbefristeten Transportgenehmigung</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die festzusetzende Gebühr errechnet sich aus dem wirtschaftlichen Wert der Transportgenehmigung. Bei einer über mehr als zehn Jahre befristet oder unbefristet erteilten Transportgenehmigung ist dabei von 6 000 EUR auszugehen. Dieser Wert ist in Abhängigkeit vom Geltungsbereich und der Anzahl der Abfallschlüsselnummern um die Summe der in den Tabellen der Tarifstelle 15.1 festgelegten Prozentsätze zu ermäßigen.</p>	3 000 bis 6 000																								
	15.3	<p>Änderung einer Transportgenehmigung aufgrund wesentlicher Änderung der für die Genehmigungserteilung maßgeblichen Umstände</p>	100 bis 5 000“.																								

ee) Nach Tarifstelle 17.3 werden folgende Tarifstellen angefügt:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	18.	Abfallablagereungsverordnung	
	18.1	Entscheidung über die Entsorgung nicht zur Ablagerung zugelassener Abfälle nach § 5 Abs. 4 Satz 2 AbfAbIV	25 bis 500
	18.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 AbfAbIV – befristet bis 15. Juli 2009	50 bis 3 000
	18.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV	
	18.3.1	befristet bis 15. Juli 2009	100 bis 4 000
	18.3.2	unbefristet mit Nachweis des Deponiebetreibers	100 bis 7 000



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren EUR</b>
19.		Deponieverordnung	
19.1		Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 DepV	50 bis 6 000
19.2		Abnahme von Einrichtungen für den Betrieb einer Deponie oder eines Deponieabschnittes nach § 5 Satz 1 und 3 DepV	25 bis 400
19.3		Zulassung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 DepV	50 bis 4 000
19.4		Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit der Kontrollanalysen nach § 8 Abs. 4 Satz 3 DepV	50 bis 4 500
19.5		Zulassung von Ausnahmen bei einer Monodeponie nach § 8 Abs. 7 Satz 2 DepV sowie bei einer Deponie Deponieklasse 0 nach § 8 Abs. 8 Satz 2 DepV	50 bis 4 500
19.6		Bestimmung von abweichenden Regelungen nach § 8 Abs. 9 Satz 3 DepV	50 bis 2 000
19.7		Zulassung von Ausnahmen zur Emissionsüberwachung für Deponieklasse 0 nach § 9 Abs. 4 DepV	50 bis 2 000
19.8		Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 2 Satz 4 DepV	50 bis 700
19.9		Anordnungen nach § 11 Abs. 3 DepV	50 bis 500
19.10		Anordnungen zur Stilllegung nach § 12 Abs. 1 DepV	500 bis 7 000
19.11		Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 3 DepV	50 bis 700
19.12		Zulassung des Weiterbetriebs nach § 14 Abs. 2 DepV	
19.12.1		für Deponien nach TA Abfall – befristet bis 15. Juli 2009	100 bis 4 500
19.12.2		für Monodeponien – befristet bis 15. Juli 2009	100 bis 4 500
19.13		unbefristete Zulassung des Weiterbetriebs nach § 14 Abs. 3 Satz 1 DepV	100 bis 7 000
19.14		Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 6 DepV	100 bis 7 000
19.15		Zulassung einer temporären Abdeckung nach § 14 Abs. 7 Satz 1 DepV	100 bis 2 000
19.16		Zulassung einer gezielten Befeuchtung des Abfallkörpers nach § 14 Abs. 8 DepV	50 bis 700
19.17		Festlegung der Sicherheitsleistung nach § 19 Abs. 4 Satz 1 DepV	100 bis 4 000
19.18		erneute Festsetzung der Sicherheitsleistung nach § 19 Abs. 5 Satz 1 DepV	50 bis 2 000

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	20.	<p>Amtshandlungen nach den Tarifstellen 1 bis 19, wenn</p> <p>(1) die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Unternehmens ist und</p> <p>(2) diese Amtshandlungen nicht aufgrund von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Pflichten ergehen oder mit diesen in Zusammenhang stehen</p>	<p>70 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 1 bis 19</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, zum Beispiel nach § 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG, ist diese Ermäßigung auf den Teil der Gebühr beschränkt, der auf die abfallrechtliche oder bodenschutzrechtliche Entscheidung entfällt.“</p>

c) Die laufende Nummer 17 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift werden die Gesetzes- und Verordnungszitate wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		<p>Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 36 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 841), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizkostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Sächsische Bauordnung (SächsBO)</p> <p>Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG)</p> <p>Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – DVOSächsBO)“.</p>	

bb) Die Tarifstellen 1 bis 8.4 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	<p>1.</p> <p>1.1</p> <p>1.2</p> <p>1.3</p>	<p>Begriffe und Gebührenberechnungsgrundlagen</p> <p>Bauliche Anlagen im Sinne der nachfolgenden Tarifstellen sind bauliche Anlagen nach § 2 Abs. 1 SächsBO sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 SächsBO. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Sächsischen Bauordnung und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften.</p> <p>Rohbausumme</p> <p>Die Rohbausumme ist für die in der Anlage 2 genannten Gebäude nach deren Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit den jeweils angegebenen Rohbauwerten je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt zu errechnen. Der Brutto-Rauminhalt bestimmt sich nach DIN 277 Teil 1 Ausgabe Juni 1987, die in Anlage 5 auszugsweise wiedergegeben ist.</p> <p>Die Rohbauwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 1,00 für das Jahr 2000. In ihnen ist die Umsatzsteuer enthalten. Diese Werte werden einmal jährlich mit Gültigkeit ab 1. Mai eines jeden Jahres mit der vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr bekannt gemachten Preisindexzahl für Wohngebäude vervielfältigt. Sie werden auf volle Euro gerundet. Die fortgeschriebenen Werte werden durch das Staatsministerium des Innern im Sächsischen Amtsblatt bekannt gegeben.</p> <p>Für die nicht in der Anlage 2 genannten Gebäudearten und -größen ist die Rohbausumme nach den veranschlagten Rohbaukosten zu ermitteln, die im Zeitpunkt der Genehmigung für alle Arbeiten und Lieferungen einschließlich Umsatzsteuer bis zur Fertigstellung des Rohbaus erforderlich sind. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Rohbausumme gehören insbesondere die Kosten für Erdarbeiten, Abdichtungen, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Gerüste, Baugrubensicherungen, die Baustelleneinrichtung sowie die Kosten für Bauteile, die zwar nicht zum Rohbau gehören, für die jedoch ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist.</p> <p>Herstellungssumme</p> <p>Soweit die Gebühren nicht nach der Rohbausumme gemäß Tarifstelle 1.2 berechnet werden können, darf die Herstellungssumme zu Grunde gelegt werden. Es sind die Kosten einschließlich Umsatzsteuer zu Grunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung für die Arbeiten einschließlich Lieferungen, die bis zur Fertigstellung eines Rohbaus auszuführen wären, erforderlich sind. Bei Umbauten sind auch die Kosten von Abbrucharbeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Herstellungskosten von Teilen baulicher Anlagen, für die keine baurechtlichen Prüfungen vorgeschrieben sind, bleiben unberücksichtigt. Werden die Herstellungskosten einer baulichen Anlage maßgeblich von einer technischen Ausstattung, die selbst keiner bauaufsichtlichen Prüfung unterliegt, bestimmt, ist nur deren Hälfte als Herstellungssumme zu Grunde zu legen.</p>	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.4	<p>Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben des Antragstellers kann die Herstellungssumme geschätzt werden.</p> <p>Zeitaufwand</p> <p>Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Erforderliche Fahr- und Wartezeiten sind der Arbeitszeit hinzuzurechnen.</p> <p>Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 53 EUR erhoben. Abweichend davon wird für folgende Amtshandlungen ein Betrag von 69 EUR je Arbeitsstunde erhoben:</p> <p>(1) Prüfung bautechnischer Nachweise, soweit nach Zeitaufwand abgerechnet,</p> <p>(2) mit der Prüfung der bautechnischen Nachweise verbundene Bauüberwachung nach den Tarifstellen 4.9.5 und 4.9.6 und</p> <p>(3) Ergänzungsprüfungen nach Tarifstelle 6.7.3.</p> <p>Für jede angefangene halbe Stunde ist der halbe Stundensatz zu erheben.</p>	
	1.5	Berechnung der Gebühren für die Prüfung bautechnischer Nachweise	
	1.5.1	<p>Bautechnische Nachweise von Gebäuden</p> <p>Die Gebühren für die Prüfung der bautechnischen Nachweise für die Errichtung von Gebäuden werden in Tausendstel der Rohbausumme (Tarifstelle 1.2) berechnet. Dabei ist die Rohbausumme auf volle 500 EUR aufzurunden.</p> <p>Die volle Gebühr ergibt sich entsprechend der Klasseneinteilung nach Anlage 3 aus der Gebührentafel der Anlage 4. Für Zwischenstufen der Rohbausumme ist die Gebühr durch geradlinige Interpolation zu ermitteln. Eine Interpolation zwischen den Bauwerksklassen der Gebührentafel (Anlage 4) ist nicht zulässig.</p> <p>Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden, ist sie in die Bauwerksklasse einzustufen, auf die sich der überwiegende Prüfaufwand erstreckt.</p> <p>Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu ermitteln. Die Tarifstelle 3.2 ist dabei zu beachten.</p>	
	1.5.2	<p>Bautechnische Nachweise für andere bauliche Anlagen</p> <p>Die Gebühr für die Prüfung der bautechnischen Nachweise für die Errichtung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, ist unter Zugrundelegung der Herstellungssumme (Tarifstelle 1.3) entsprechend Tarifstelle 1.5.1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 zu berechnen.</p>	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	1.5.3	<p>Bautechnische Nachweise in Sonderfällen</p> <p>Für die Prüfung der bautechnischen Nachweise folgender Baumaßnahmen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tarifstelle 1.4) berechnet:</p> <p>(1) Änderungen und Beseitigungen von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen sowie genehmigungsbedürftige Baugrubensicherungen und weitere Baubehelfe, soweit sich die Herstellungskosten (Tarifstelle 1.3) nicht ermitteln lassen oder die so berechnete Gebühr in keinem angemessenen Verhältnis zum verursachten Prüfaufwand steht,</p> <p>(2) Bauteile oder bauliche Anlagen, für die sich anrechenbare Rohbau- oder Herstellungskosten nach Tarifstelle 1.2 oder 1.3 nicht ermitteln lassen,</p> <p>(3) für die in den Tarifstellen 4.8.7.1 genannten Fälle.</p> <p>Als Mindestgebühr wird der zweifache Stundensatz erhoben.</p>	
	2.	<p>Auslagen</p> <p>Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:</p>	
	2.1	<p>Vergütungen für die Tätigkeit der Prüflingenieure und der Prüffämter nach § 40 DVOSächsBO, die hierfür von der Bauaufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 DVO-SächsBO einen Auftrag erhalten haben,</p>	
	2.2	<p>Reisekosten im Rahmen der Prüftätigkeit der Prüflingenieure und der Prüffämter nach § 40 Abs. 2 Satz 3 DVO-SächsBO, die hierfür von der Bauaufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 DVOSächsBO einen Auftrag erhalten haben,</p>	
	2.3	<p>Vergütungen der Sachverständigen und sachverständigen Stellen nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, die von den Bauaufsichtsbehörden herangezogen werden.</p> <p>Tarifstelle 3.3 bleibt unberührt.</p>	
	3.	<p>Ermäßigungen</p>	
	3.1	<p>Für mehrere gleiche Gebäude oder bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2, 4.1.4, 4.1.5, 4.2.1, 4.2.2 und 4.4 bis 4.6.2, soweit die jeweiligen Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für das zweite und jedes weitere Gebäude oder die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn für die jeweiligen Gebäude oder baulichen Anlagen gleichzeitig eine oder mehrere Baugenehmigungen oder Vorbescheide beantragt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauvorhaben umzulegen.</p>	



Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3.2		<p>Für mehrere Gebäude oder bauliche Anlagen mit gleichen bautechnischen Nachweisen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.8.1 bis 4.8.5 einschließlich eventueller Zuschläge nach Tarifstelle 4.8.7 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage</p> <p>(1) auf ein Fünftel, wenn die Nachweise gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden,</p> <p>(2) auf die Hälfte, wenn die Nachweise nicht gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.</p> <p>Die Ermäßigung ist auf alle Bauvorhaben umzulegen.</p>	
3.3		<p>Werden bei der Bauüberwachung, bei Bauzustandsbesichtigungen oder bei der Behandlung Fliegender Bauten (Tarifstelle 6.7) Sachverständige oder sachverständige Stellen hinzugezogen und werden die mit den Amtshandlungen verbundenen Tätigkeiten überwiegend von diesen ausgeübt, ermäßigen sich die Gebühren nach den Tarifstellen 4.9, 6.4, 6.5 oder 6.7 um 50 bis 80 Prozent. Die Gebühren nach Tarifstelle 4.9 werden von der Bauaufsichtsbehörde nur im Rahmen der von ihr wahrgenommenen Tätigkeit erhoben.</p>	
3.4		<p>Bei vorangegangener Typenprüfung sind die Gebühren nach Tarifstelle 4.8 nur für die standortbedingte Anpassung der baulichen Anlage zu erheben.</p>	
3.5		<p>Entsprechen die mit dem Bauantrag eingereichten Bauvorlagen im Wesentlichen dem Inhalt eines Vorbescheides, wird die Gebühr für den Vorbescheid zur Hälfte auf die Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.4 bis 4.2.2 angerechnet.</p> <p>Die Gebühr für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise wird zu 90 Prozent auf die Gebühr nach den Tarifstellen 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.4 bis 4.2.2 angerechnet.</p>	
4.		<p>Grundgebühren</p>	
4.1		<p>Baugenehmigung nach den §§ 63 oder 64 SächsBO für die Errichtung und Änderung sowie Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung</p>	
4.1.1		<p>Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 4 SächsBO (Sonderbauten) nach § 64 SächsBO</p>	<p>8,50 je angefangene 1 000 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens 50</p>
4.1.2		<p>Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO</p>	<p>6,50 je angefangene 1 000 EUR der Rohbausumme oder Herstellungssumme, mindestens 50</p>
		<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Die Gebühr nach Tarifstelle 4.1.2 ist auch für das Zeugnis darüber zu erheben, dass die Genehmigung nach § 69 Abs. 5 SächsBO als erteilt gilt (Genehmigungsfiktion).</p>	

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
4.1.3		Genehmigungsfreistellung nach § 62 SächsBO	
4.1.3.1		Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Erteilung einer Eingangsbestätigung nach § 62 Abs. 3 Satz 2 SächsBO	50 bis 150 je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlage
4.1.3.2		Nachforderung fehlender Bauvorlagen oder Erklärungen nach § 62 Abs. 3 Satz 2 SächsBO	30 bis 50 je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlage
4.1.3.3		Mitteilung darüber, dass die Genehmigungsfreistellung wegen Unvollständigkeit der Unterlagen nicht erfolgt, wenn bereits eine Nachforderung nach § 62 Abs. 3 Satz 2 SächsBO erfolgte	30 bis 100 je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlage
4.1.3.4		Untersagung des Baubeginns nach § 62 Abs. 3 Satz 5 SächsBO	30 bis 150 je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlage  A n m e r k u n g :  Die Gebühr nach Tarifstelle 4.1.3.4 ist nicht zu erheben, wenn eine Erklärung der Gemeinde nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 SächsBO vorliegt.
4.1.3.5		Erteilung einer Bestätigung, dass wegen Fristablaufs nach § 62 Abs. 3 Satz 3 SächsBO mit der Bauausführung begonnen werden kann	35 je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlage
4.1.4		Erteilung einer Baugenehmigung für bauliche Anlagen, die nicht Gebäude sind und nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung von in den Tarifstellen 4.1.1 und 4.1.2 genannten Gebäuden stehen	6,50 je angefangene 1 000 EUR der Herstellungssumme, mindestens 50
4.1.5		Erteilung einer Baugenehmigung für Werbeanlagen	5 je angefangene 100 EUR der Herstellungssumme, mindestens 50
4.2		Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen nach §§ 63 oder 64 SächsBO	
4.2.1		ohne genehmigungsbedürftige oder genehmigungsfreigestellte bauliche Maßnahmen	50 bis 2 500
4.2.2		mit genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsfreigestellten baulichen Maßnahmen	50 bis 2 500  A n m e r k u n g :  Die Gebühr nach Tarifstelle 4.2.2 wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.1 erhoben.
4.3		Nachforderung fehlender Unterlagen bei der anzeigepflichtigen Beseitigung von baulichen Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 SächsBO	30 bis 50 je Gebäude oder sonstiger baulicher Anlage

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
4.4		Erteilung jeder Teilbaugenehmigung nach § 74 SächsBO	50 bis 500  A n m e r k u n g :  Die Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 4.1 erhoben.
4.5		Erteilung eines Vorbescheides nach § 75 SächsBO	50 bis zur Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2  A n m e r k u n g :  Die Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2 ist für einen Vorbescheid nach Prüfung sämtlicher Bauvorlagen mit Ausnahme der bautechnischen Nachweise nach Tarifstelle 4.8 zu erheben.
4.6		Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung oder des Vorbescheides oder deren erneute Erteilung	
4.6.1		Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Abs. 2 SächsBO oder des Vorbescheides nach § 75 Satz 3 SächsBO	20 Prozent der für die Genehmigung oder den Vorbescheid erhobenen Gebühr, mindestens 30, höchstens 500
4.6.2		erneute Erteilung einer durch Fristablauf erloschenen Baugenehmigung nach § 73 Abs. 1 SächsBO oder eines Vorbescheides nach § 75 Satz 3 SächsBO, wenn sich die baurechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Beurteilungsgrundlagen inzwischen nicht wesentlich geändert haben und die Bauvorlagen mit den zur erloschenen Baugenehmigung oder zum Vorbescheid gehörenden Bauvorlagen im Wesentlichen übereinstimmen	33 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 4.1, 4.2, 4.4 oder 4.5, mindestens 30, höchstens 500
4.7		Auskunftserteilung sowie Beratung der am Bau beteiligten verantwortlichen Personen für Sachverhalte komplexer Art, die eine vertiefte Prüfung der Sach- und Rechtslage erforderlich macht	Gebühr nach Tarifstelle 1.4  A n m e r k u n g :  (1) Für Beratungen bis zu jeweils einer Viertelstunde werden keine Gebühren erhoben.  (2) Für Auskünfte einfacher Art werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG keine Kosten erhoben.
4.8		Prüfung bautechnischer Nachweise	
4.8.1		Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit	Gebühr nach Tarifstelle 1.5.1, 1.5.2 oder 1.5.3
4.8.2		Prüfung der Nachweise der Feuerwiderstandsklasse der tragenden Bauteile	5 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1, mindestens 50

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	4.8.3	Prüfung des Brandschutznachweises	Gebühr nach Tarifstelle 1.4, höchstens 30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1, bezogen auf die Bauwerksklasse 3 der Anlage 4  A n m e r k u n g :  Soweit die Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1 unter Zugrundelegung der Tarifstelle 1.5.3 ermittelt wird, findet die in Tarifstelle 4.8.3 vorgesehene Höchstgebühr keine Anwendung.
	4.8.4	Prüfung von Ausführungszeichnungen in statischer und konstruktiver Hinsicht	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1
	4.8.5	Prüfung von zusätzlichen Nachweisen für Militärlastklassen, Erdbebenschutz, Bauzustände	Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1 multipliziert mit dem Verhältnis des seitenmäßigen Umfanges der zusätzlichen Nachweise zum seitenmäßigen Umfang der Hauptberechnung
	4.8.6	Lastvorprüfung	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1
	4.8.7	Erhöhung oder Ermäßigung in besonderen Fällen	
	4.8.7.1	Stehen die Gebühren nach den Tarifstellen 4.8.1 bis 4.8.6 in keinem angemessenen Verhältnis zu dem durch die Prüfung verursachten Aufwand, ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen. Die Höchstgebühr der Tarifstelle 4.8.3 findet keine Anwendung.	
	4.8.7.2	Die Gebühren nach Tarifstelle 4.8.1 bis 4.8.6 können bis auf das Fünffache erhöht werden  (1) für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Ausführungszeichnungen mit hohem erforderlichen Detaillierungsgrad des Metall-, Ingenieurholz-, Stahlbeton- und Spannbetonbaus anstatt der üblichen Konstruktionszeichnungen,  (2) wenn Sicherheitsnachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 der Anlage 3 nur durch besondere elektronische Vergleichsberechnungen geprüft werden können.	
	4.8.7.3	Mit Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde kann die Gebühr für die Prüfung sicherheitstechnisch besonders bedeutsamer Gebäude und Bauteile von kerntechnischen Anlagen bis auf das Neunfache erhöht werden.	
	4.8.8	Prüfung von Nachträgen zu den in den Tarifstellen 4.8.1 bis 4.8.6 genannten Nachweisen	Gebühr nach den Tarifstellen 4.8.1 bis 4.8.6 multipliziert mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang
	4.9	Bauüberwachung, Bauzustandsbesichtigung, Prüfung von Bauausführungen	
	4.9.1	Bauüberwachung nach § 81 Abs. 1 SächsBO und der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigungen die Baugenehmigungen einschließen	Gebühr nach Tarifstelle 1.4, mindestens 100, höchstens 40 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		<p><b>A n m e r k u n g :</b> Die Tarifstellen 4.9.5 und 4.9.6 bleiben unberührt.</p>	
	4.9.2	<p>Bauzustandsbesichtigung aufgrund einer Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 SächsBO und der nach anderen Rechtsvorschriften genehmigten Bauvorhaben, wenn diese Genehmigungen die Baugenehmigungen einschließen</p>	
	4.9.2.1	von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen	15 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1, mindestens 50
	4.9.2.2	von Werbeanlagen	33 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.1.5, mindestens 30
			<p><b>A n m e r k u n g e n</b> zu den Tarifstellen 4.9.1 und 4.9.2:</p> <p>(1) Maßgebend ist die Rohbausumme oder Herstellungssumme, die der Berechnung der Gebühren zum Zeitpunkt der Genehmigung zu Grunde lag.</p> <p>(2) Für genehmigungsfreigestellte Vorhaben erfolgt die Gebührenerhebung entsprechend den Tarifstellen 4.9.1 und 4.9.2.</p>
	4.9.3	für jede Wiederholung einer ergebnislos verlaufenen Bauzustandsbesichtigung	50 Prozent der Gebühr nach der Tarifstelle 4.9.2, mindestens 30, höchstens für alle Wiederholungen das Zweifache der Gebühr nach Tarifstelle 4.9.2
	4.9.4	Prüfung von Bauausführungen aufgrund einer Anzeige nach § 82 Abs. 1 SächsBO	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.9.2
	4.9.5	<p>Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 SächsBO von baulichen Anlagen zur Prüfung, ob</p> <p>(1) entsprechend den Nachweisen der Standsicherheit nach § 12 Abs. 1 und 2 DVOSächsBO gebaut wurde,</p> <p>(2) die erforderlichen Nachweise der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden.</p>	Gebühr nach Tarifstelle 1.4, mindestens 100, höchstens 50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1
	4.9.6	<p>Bauüberwachung nach § 81 Abs. 2 SächsBO von baulichen Anlagen zur Prüfung, ob</p> <p>(1) entsprechend dem Brandschutznachweis nach § 12 Abs. 4 DVOSächsBO gebaut wurde,</p> <p>(2) die erforderlichen Nachweise der Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile und Einrichtungen hinsichtlich des vorbeugenden baulichen Brandschutzes vorliegen sowie die für ihre Verwendung oder Anwendung getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten wurden.</p>	Gebühr nach Tarifstelle 1.4, mindestens 100, höchstens 30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1, bezogen auf die Bauwerksklasse 3 der Anlage 4



Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		<p><b>A n m e r k u n g e n</b> zu den Tarifstellen 4.9.5 und 4.9.6:</p> <p>(1) Die Gebühren nach den Tarifstellen 4.9.5 und 4.9.6 werden neben der Gebühr nach der Tarifstelle 4.9.1 erhoben.</p> <p>(2) Für die Berechnung der Höchstgebühr gelten die Anmerkungen zu den Tarifstellen 4.9.1 und 4.9.2 entsprechend.</p> <p>(3) Soweit die Gebühr nach Tarifstelle 4.8.1 unter Zugrundelegung der Tarifstelle 1.5.3 ermittelt wird, findet die in den Tarifstellen 4.9.5 und 4.9.6 jeweils vorgesehene Höchstgebühr keine Anwendung.</p>	
	4.10	bauaufsichtliche Maßnahmen nach §§ 78 bis 80 SächsBO	50 bis 2 500
	5.	Zustimmung nach § 77 SächsBO	Gebühr nach den Tarifstellen 4.1 bis 4.7  <b>A n m e r k u n g :</b>  Soweit die Zustimmung bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen an die Stelle einer Baugenehmigung tritt, findet Tarifstelle 4.1.2 auch bei Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 SächsBO) Anwendung.
	6.	Sondergebühren	
	6.1	Bauvorlagen	
	6.1.1	Einstellung des Baugenehmigungsverfahrens wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsBO	50 bis 500
	6.1.2	Prüfung von nachträglich vorgelegten Bauvorlagen, die aufgrund eines geänderten Standsicherheitsnachweises oder eines geänderten Brandschutznachweises erforderlich werden	20 Prozent bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2
	6.1.3	Erteilung der Genehmigung von beabsichtigten Änderungen genehmigter Bauvorlagen	
	6.1.3.1	je nach dem Umfang der Abweichungen im Verhältnis zum gesamten Bauvorhaben	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2, mindestens 30
	6.1.3.2	wenn sich die Gebühr nach Tarifstelle 6.1.3.1 nicht bestimmen lässt	50 bis 500
	6.2	Ungenehmigte bauliche Anlagen	
	6.2.1	Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte genehmigungsbedürftige Gebäude, bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich genehmigt oder ohne Genehmigung belassen werden	das Zweifache der Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2, zuzüglich Gebühr nach den Tarifstellen 4.8 und 4.9.2

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	6.2.2	<p>Prüfung von Bauvorlagen einschließlich der erforderlichen örtlichen Überprüfungen für ohne Baugenehmigung begonnene oder ausgeführte genehmigungsbedürftige Gebäude, bauliche Anlagen oder Nutzungsänderungen, wenn diese nachträglich nicht genehmigt oder nicht belassen werden</p> <p><b>A n m e r k u n g e n</b> zu den Tarifstellen 6.2.1 und 6.2.2:</p> <p>(1) Die Gebühren sind auch zu erheben, wenn die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit dieser Gebäude, baulichen Anlagen und Nutzungsänderungen ohne Bauvorlagen vorgenommen wird.</p> <p>(2) Die Gebühr nach Tarifstelle 4.8 ist nur zu erheben, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft werden.</p>	<p>Gebühr nach Tarifstelle 4.1 oder 4.2, zuzüglich Gebühr nach Tarifstelle 4.8</p>
	6.3	Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen, Beteiligung von Nachbarn	
	6.3.1	Zulassung von Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 67 SächsBO innerhalb eines Genehmigungsverfahrens	50 bis 2 500 je Abweichungs-, Ausnahme- oder Befreiungstatbestand
	6.3.2	Zulassung von Abweichungen nach § 67 SächsBO außerhalb eines Genehmigungsverfahrens	50 bis 2 500 je Abweichungstatbestand
	6.3.3	Beteiligung von Nachbarn nach § 70 Abs. 2 Satz 1 SächsBO	50 bis 500 je Nachbar
			<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Die Gebühr wird neben der Gebühr nach Tarifstelle 6.3.1 oder 6.3.2 erhoben.</p>
	6.4	Überprüfung von Räumen oder Plätzen, deren Nutzungsart vorübergehend geändert wird, zum Beispiel für Ausstellungen, Filmvorführungen, Verkaufs-, Sportveranstaltungen	60 bis 250 je Raum oder Platz
	6.5	Nachprüfungen und deren Wiederholung aufgrund von Rechtsverordnungen nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO oder solche, die nach § 51 Satz 3 Nr. 23 SächsBO angeordnet sind, wenn sie durch die Bauaufsichtsbehörde vorgenommen werden	Gebühr nach Tarifstelle 1.4, mindestens 100
	6.6	Anerkennung von Prüfsachverständigen aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 2 DVOSächsBO	100 bis 1 500

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
6.7		Fliegende Bauten nach § 76 SächsBO	
6.7.1		Erteilung der Ausführungsgenehmigung nach § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsBO für Fliegende Bauten einschließlich der erstmaligen Gebrauchsabnahme nach § 76 Abs. 6 Satz 2 SächsBO	7 je angefangene 1 000 EUR der Herstellungssumme der betriebsfähigen Anlage, mindestens 50  A n m e r k u n g :  Neben der Gebühr nach Tarifstelle 6.7.1 werden Gebühren nach Tarifstelle 4.8 erhoben.
6.7.2		Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten einschließlich der Gebrauchsabnahme nach § 76 Abs. 4 Satz 2 und § 76 Abs. 6 Satz 2 SächsBO	50 bis 1 250
6.7.3		im Zusammenhang mit der Verlängerung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung für Fliegende Bauten erforderliche Ergänzungsprüfungen der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit und der Konstruktionszeichnungen	Gebühr nach Tarifstelle 1.4
6.7.4		Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten nach § 76 Abs. 6 Satz 2 SächsBO	50 bis 200 je Aufstellungsort
6.8		Baulasten nach § 83 SächsBO	
6.8.1		Eintragung einer Baulast	50 bis 350
6.8.2		Löschung einer Baulast	50 bis 150
6.8.3		Erteilung von Abschriften und Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	10 bis 50
7.		Sonstige Gebühren	
7.1		Prüfingenieure	
7.1.1		Anerkennung als Prüfingenieur für Standsicherheit je Fachrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 DVOSächsBO oder als Prüfingenieur für Brandschutz nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 DVOSächsBO	1 050  A n m e r k u n g :  Darüber hinaus werden Auslagen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG für die Aufwandsentschädigung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses im Sinne der §§ 24 und 28 DVOSächsBO nicht erhoben.
7.1.2		Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Anerkennung als Prüfingenieur für Standsicherheit je Fachrichtung oder als Prüfingenieur für Brandschutz nach § 19 Abs. 1 Satz 3 DVOSächsBO	155
7.2		Typenprüfungen nach § 32 DVOSächsBO	
7.2.1		Prüfung von Standsicherheitsnachweisen von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, die in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden sollen (Typenprüfungen)	

Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	7.2.1.1	bei ermittelbarer Rohbausumme oder Herstellungssumme von Gebäuden und baulichen Anlagen	das Zehnfache der Gebühr nach Tarifstelle 1.5.1 oder 1.5.2
	7.2.1.2	bei einzelnen Bauelementen	das Dreifache der Gebühr nach Tarifstelle 1.4
	7.2.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Typenprüfbescheides	das Zweifache der Gebühr nach Tarifstelle 1.4
	7.3	Bauprodukte und Bauarten	
	7.3.1	Zustimmungserteilung im Einzelfall zur Anwendung oder Verwendung von Bauprodukten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsBO und Bauarten nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsBO	50 bis 5 000
	7.3.2	Gestattung bereits verwendeter neuer Bauprodukte und Bauarten, für deren Verwendung nachträglich keine Zustimmung im Einzelfall nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsBO erteilt werden kann	50 bis 5 000
	7.3.3	Erteilung einer Zustimmung zur Verwendung von Bauprodukten und Bauarten für Baudenkmäler nach § 20 Abs. 2 SächsBO	Gebühr nach Tarifstelle 1.4, mindestens 30
	8.	Energieeinsparungsvorschriften	
	8.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 und 2 Satz 1 EnEV	50 bis 500
	8.2	Erteilung einer Befreiung nach § 17 Satz 1 EnEV	50 bis 300
	8.3	Erteilung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 HeizkostenV	50 bis 500
	8.4	Erteilung einer Befreiung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 HeizkostenV	50 bis 300“.

d) Die laufende Nummer 37 wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarif-stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
37		Feuerwehrwesen Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)	
	1.	Anerkennung als Werkfeuerwehr nach § 21 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG	300 bis 1 500
	2.	Widerruf der Anerkennung nach § 21 Abs. 2 Satz 4 SächsBRKG	40 bis 100
	3.	Anordnung der Einrichtung einer Werkfeuerwehr nach § 21 Abs. 4 SächsBRKG	300
	4.	Überprüfung einer Werkfeuerwehr nach § 21 Abs. 2 Satz 3 SächsBRKG	50 bis 200“.

e) Die laufende Nummer 47 wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
47		<p><b>Glücksspiele, Rennwetten und Lotterien</b></p> <p>Rennwett- und Lotteriewesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412, 3420), in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland und Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland vom 9. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung</p>	
	1.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Rennwett- und Lotteriewesen für einen Rennverein	100 bis 1 000
	2.	Änderung oder Ergänzung der Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Rennwett- und Lotteriewesen für einen Rennverein	30 bis 400
	3.	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Rennwett- und Lotteriewesen	
	3.1	für einen Buchmacher	100 bis 1 200
	3.2	für einen Buchmachergehilfen	40 bis 300
	4.	Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Rennwett- und Lotteriewesen	30 bis 500
	5.	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnisse nach §§ 1 und 2 Rennwett- und Lotteriewesen	30 bis 1 000
	6.	Erlaubnis öffentlicher Lotterien und Ausspielungen nach § 6 Abs. 1 Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland	1,5 Promille des Gesamtverkaufswertes der auszugebenden Lose abzüglich des auf die Lotteriesteuer entfallenden Anteils, mindestens 50, höchstens 10 000
	7.	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis nach § 1 Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland	gebührenfrei
	8.	Änderung der Erlaubnis einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung im Sinne von Tarifstelle 6 bei gleichbleibendem Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose	10 bis 50
		<b>A n m e r k u n g :</b>	
		Wird durch die Änderung der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose erhöht, ist die Gebühr aus der Differenz zwischen ursprünglichem Gesamtverkaufswert und neuem Gesamtverkaufswert nach Tarifstelle 6 zu bemessen.	
	9.	Stellen von Anforderungen an die Durchführung oder Untersagung einer allgemein erlaubten Veranstaltung nach § 12 Abs. 1 Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland in Verbindung mit § 1 Gesetz zum Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland	20 bis 150“.

f) Die laufende Nummer 55 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Verordnungszitat „Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2003 (BGBl. I S. 1614, 1631), in der jeweils geltenden Fassung“ wird die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 14. August 2003“ durch die Angabe „Artikel 4 der Verordnung vom 14. August 2003“ ersetzt.
- bb) In dem Verordnungszitat „Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2694), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180, 2209), in der jeweils geltenden Fassung“ wird die Angabe „Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180, 2209)“ durch die Angabe „Artikel 3 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3807)“ ersetzt.
- cc) Das Verordnungszitat „Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Emissionserklärungsverordnung – 11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059, 2063), in der jeweils geltenden Fassung“ wird durch das Zitat „Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte – 11. BImSchV) vom 29. April 2004 (BGBl. I S. 694), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- dd) Das Verordnungszitat „Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 26. April 2000 (BGBl. I S. 603) in der jeweils geltenden Fassung“ wird durch das Zitat „Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- ee) Das Verordnungszitat „Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen – 13. BImSchV) vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), in der jeweils geltenden Fassung“ wird durch das Zitat „Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I S. 1717, 2847), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- ff) In dem Verordnungszitat „31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I S. 2180) in der jeweils geltenden Fassung“ wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2180)“ die Angabe „, geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3807),“ eingefügt.
- gg) In dem Verordnungszitat „32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) in der jeweils geltenden Fassung“ wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 3478)“ die Angabe „, geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 19),“ eingefügt.

hh) Die Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22 nach der Tarifstelle 1.22 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			<p><b>A n m e r k u n g e n</b> zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.22:</p> <p>(1) Bei der Berechnung der Gebühren kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung oder der Vorbescheid erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</p> <p>(2) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die Gebühr um die Hälfte erhöht werden.</p> <p>(3) Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG, erhöht sich die Gebühr um die für diese Entscheidungen zu erhebenden Gebühren.</p>

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
			<p>(4) Wird nach Erteilung eines Vorbescheids das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.</p> <p>(5) Bedarf ein nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigtes Vorhaben einer Genehmigung, kann auf diese Gebühr die für die Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG erhobene Gebühr bis zur vollen Höhe angerechnet werden.</p> <p>(6) Eine für die Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheids nach der jeweiligen Tarifstelle berechnete Wertgebühr erhöht sich</p> <p>a) um 750 EUR für jeden Tag, an dem Erörterungen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG stattfanden,</p> <p>b) um 10 Prozent bis 50 Prozent, wenn nach § 4b Abs. 2 9. BImSchV dem Antrag Teile eines Sicherheitsberichts beizufügen waren,</p> <p>c) in den Fällen des § 6 Abs. 2 BImSchG um 10 Prozent,</p> <p>d) in Fällen, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, um 500 bis 5 000 EUR, wenn die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens durch Dritte auf Kosten des Antragstellers erfolgte, um 500 bis 10 000 EUR im Übrigen.</p> <p>(7) Eine für die Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheids nach der jeweiligen Tarifstelle berechnete Wertgebühr vermindert sich um 10 Prozent, wenn aufgrund von § 16 Abs. 2 BImSchG oder § 8 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV in dem jeweiligen Verfahren keine Bekanntmachung und Auslegung erfolgte.</p> <p>(8) Eine für die Erteilung einer Genehmigung oder eines Vorbescheids nach der jeweiligen Tarifstelle berechnete Wertgebühr kann bis um die Hälfte vermindert werden, wenn sich das Verfahren auf Anlagen bezieht, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden.“</p>

ii) Die Tarifstelle 2.3 wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	2.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 20 1. BImSchV	15 bis 500“.



jj) Die Tarifstelle 3.2 wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	3.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 17 2. BImSchV	30 bis 2 500“.

kk) Die Tarifstellen 7 bis 18 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	7.	Zulassung von Ausnahmen nach § 6 7. BImSchV	30 bis 1 500
	8.	Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte	
	8.1	Festlegung entfallender Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 11. BImSchV	50 bis 250
	8.2	Verlängerung einer Frist nach § 4 Abs. 2 Satz 2 11. BImSchV	30 bis 100
	8.3	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6 11. BImSchV	50 bis 500
	9.	Störfall-Verordnung	
	9.1	Auferlegung erweiterter Pflichten nach § 1 Abs. 2 12. BImSchV	200 bis 2 000
	9.2	Zulassung der Beschränkung von Informationen nach § 9 Abs. 6 12. BImSchV	60 bis 3 000
	9.3	Äußerung zur Offenlegung von Teilen eines Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 3 Satz 2 12. BImSchV	150 bis 1 500
	9.4	Verlangen der Einrichtung und Unterhaltung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 12. BImSchV	100 bis 1 500
	9.5	Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung eines Sicherheitsberichts nach § 13 12. BImSchV	600 bis 12 000
	9.6	Feststellung bezüglich eines Domino-Effekts nach § 15 12. BImSchV	200 bis 2 000
	10.	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	
	10.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 14 Abs. 2 und 3 13. BImSchV	100 bis 1 500
	10.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 21 Abs. 1 13. BImSchV bei	
	10.2.1	unbefristeten Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	1 000 bis 15 000
	10.2.2	befristeten Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	500 bis 7 500
	10.2.3	Ausnahmen von sonstigen Anforderungen	100 bis 3 750
	11.	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	
	11.1	Zulassung anderer Verbrennungsbedingungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 17. BImSchV	100 bis 3 750
	11.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 10 Abs. 2 und 3 17. BImSchV	100 bis 1 500

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Tarif-stelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren EUR</b>
	11.3	Verlangen der kontinuierlichen Emissionsmessung nach § 11 Abs. 5 17. BImSchV	150 bis 750
	11.4	Zulassung von Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 17. BImSchV bei	
	11.4.1	Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Emissionsgrenzwerte	500 bis 15 000
	11.4.2	Ausnahmen von sonstigen Anforderungen	100 bis 3 750
	12.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	
	12.1	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 20. BImSchV	
	12.1.1	für genehmigungsbedürftige Anlagen	100 bis 7 500
	12.1.2	für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	50 bis 3 750
	12.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 2 20. BImSchV	50 bis 3 750
	13.	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 21. BImSchV	50 bis 2 500
	14.	Zulassung von Ausnahmen nach § 8 26. BImSchV	50 bis 2 500
	15.	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung	
	15.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1 27. BImSchV	100 bis 1 500
	15.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 27. BImSchV	50 bis 2 500
	16.	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	
	16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 30. BImSchV	100 bis 1 000
	16.2	Verlangen der Durchführung von Messungen nach § 11 Abs. 3 Satz 1 30. BImSchV	150 bis 250
	16.3	Zulassung von Ausnahmen nach § 16 30. BImSchV	300 bis 1 500
	17.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	
	17.1	Annahme einer Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 3 oder § 6 Satz 3 31. BImSchV	10 bis 600
	17.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 11 31. BImSchV	
	17.2.1	für genehmigungsbedürftige Anlagen	250 bis 3 500
	17.2.2	für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen	150 bis 2 500
	17.3	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 31. BImSchV	100 bis 1 000
	18.	Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 32. BImSchV	50 bis 1 500“.

ll) Nach Tarifstelle 18 wird folgende Tarifstelle 19 angefügt:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	19.	Amtshandlungen nach den Tarifstellen 1 bis 18, wenn (1) die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierten Unternehmens ist und (2) diese Amtshandlungen nicht aufgrund von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Pflichten ergehen oder mit diesen in Zusammenhang stehen	70 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 1 bis 18  A n m e r k u n g :  Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG, ist diese Ermäßigung auf den Teil der Gebühr beschränkt, der auf die immissionschutzrechtliche Entscheidung entfällt.“

g) Die laufende Nummer 78 wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
<b>78</b>		<b>Rettungsdienst</b>  Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in Verbindung mit dem Gesetz über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Rettungsdienstgesetz – SächsRettdG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261, 1279)	
	1.	Rücknahme und Widerruf einer Genehmigung nach § 20 SächsRettdG, in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 1 SächsBRKG	60 bis 400
	2.	Fristsetzung nach § 21 Abs. 2 SächsRettdG, in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Satz 1 SächsBRKG	30 bis 110“.

h) Die laufende Nummer 81 wird aufgehoben.

i) Die laufende Nummer 99 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Gesetzeszitat „Abwasserabgabengesetz des Freistaates Sachsen (SAbwaG)“ wird gestrichen.
- bb) In dem Gesetzeszitat „Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz – WRMG) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 155 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2817)“ wird die Angabe „Artikel 155 des Gesetzes vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2817)“ durch die Angabe „Artikel 127 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2319)“ ersetzt.

cc) Die Tarifstellen 1.2.4 bis 1.4 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	<p>1.2.4</p> <p>1.2.5</p> <p>1.3</p> <p>1.4</p>	<p>Soweit ein in den Tarifstellen dieser laufenden Nummer enthaltener Verwaltungsaufwand für Bauabnahme und Bauüberwachung, einschließlich der Erteilung des Abnahmescheines teilweise oder gänzlich entfällt oder derartige Tätigkeiten in den festzusetzenden Gebühren rechnerisch mehrfach enthalten sind, obgleich der Bauabnahme- und Bauüberwachungsaufwand tatsächlich nur einmal anfällt, ist die ermittelte Gesamtgebühr um die Höhe des üblicherweise entfallenen oder des rechnerisch mehrfach enthaltenen Bauabnahme- und Bauüberwachungsaufwandes zu ermäßigen, höchstens jedoch um bis zu 25 Prozent der Gesamtgebühr.</p> <p>Die Gebühren für Amtshandlungen nach den jeweiligen Tarifstellen dieser laufenden Nummer ermäßigen sich um 30 Prozent, wenn</p> <p>(1) die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 registrierten Unternehmens ist und</p> <p>(2) diese Amtshandlungen nicht aufgrund von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Pflichten ergehen oder mit diesen in Zusammenhang stehen.</p> <p>Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (Konzentrationswirkung), ist diese Ermäßigung auf den Teil der Gebühr beschränkt, der auf die wasserrechtliche Entscheidung entfällt.</p> <p>Vorverfahren</p> <p>Verfahren nach § 71c Abs. 1 und 2 VwVfG, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach dessen Beendigung ein Antrag auf Einleitung des Zulassungs- oder Genehmigungsverfahrens gestellt wird</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Für das Verfahren zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 5 UVPG gilt die laufende Nummer 95.</p> <p>Kostenbefreiung</p> <p>Soweit eine Genehmigung oder Planfeststellung nach wasserrechtlichen Vorschriften unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 SächsNatSchG, der Verbesserung des gewässerökologischen Zustandes oder der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, zum Beispiel § 99 Abs. 4 und § 100e Abs. 1 SächsWG, dient, werden keine Kosten erhoben. Eine Genehmigung dient insbesondere nicht unmittelbar und ausschließlich der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, wenn das zuzulassende Vorhaben im Zusammenhang mit einer überwiegend wirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Betriebseinstellung steht.</p>	<p>10 Prozent der jeweiligen Zulassungs- oder Genehmigungsgebühr, mindestens 50, höchstens 5 000</p>

Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
		Ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen (§ 61 Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen [Sächsische Haushaltsordnung – SäHO]) oder anderen Bestimmungen bleibt unberührt.“	

dd) In Tarifstelle 3.1.4 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „19a Abs. 3“ durch die Angabe „19a Abs. 1“ ersetzt.

ee) In Tarifstelle 3.2.3 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „88 Abs. 3“ durch die Angabe „100e Abs. 3“ ersetzt.

ff) In Tarifstelle 3.2.7 wird das Wort „wasserwirtschaftlichen“ durch das Wort „wasserbaulichen“ ersetzt.

gg) Die Tarifstellen 3.3 bis 3.3.2 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	3.3	Weitere Entscheidungen zu Genehmigungen und Planfeststellungen	
	3.3.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 9a WHG bei Verfahren nach § 31 WHG, §§ 67 und 91 SächsWG	20 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.2.6, mindestens 100
	3.3.2	nachträgliche Entscheidungen nach §§ 10, 31 WHG und § 80 SächsWG sowie Entscheidungen nach § 76 Abs. 2 und 3 VwVfG	10 Prozent bis 50 Prozent der Gebühren nach den Tarifstellen 3.1 oder 3.2“.

hh) Die Tarifstellen 4.11 bis 4.14 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	4.11	Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Abs. 1 und 6 SächsWG einschließlich Widerspruchsverfahren	kostenfrei  A n m e r k u n g :  Die Erhebung einer Abwasserabgabe einschließlich des Widerspruchsverfahrens ist nach § 16 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) kostenfrei.
	4.12	Anordnungen oder Entscheidungen bei Gewässerverunreinigung nach § 94 Abs. 2 und § 97 SächsWG  A n m e r k u n g :  Für die Genehmigung eines Sanierungsplanes nach § 97 Abs. 2 SächsWG erhöht sich die Gebühr um 100 Prozent.	50 bis 10 000
	4.13	Bau- und Anlagenüberwachung sowie Abnahme nach § 94 Abs. 3 bis 6 SächsWG, soweit nicht in Amtshandlungen nach den Tarifstellen 2 und 3 abgegolten  A n m e r k u n g :  Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	25 bis 5 000
	4.14	sonstige wasserrechtliche Entscheidungen	10 bis 1 000“.

ii) Die Tarifstellen 4.15 und 4.16 werden gestrichen.

jj) Die Tarifstellen 6.1 und 6.1.1 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	6.1	Überprüfung oder Kontrolle von Anlagen oder Gewässern mit und ohne Anordnungen nach §§ 94 bis 98b SächsWG	25 bis 1 500“.
	6.1.1	entsprechend den Bedingungen oder Auflagen im wasserrechtlichen Bescheid nach §§ 46a, 67, 91 und 91a SächsWG	

kk) In der Tarifstelle 6.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ die Angabe „§§ 87 bis 90“ durch die Angabe „§§ 100c bis 100h“ ersetzt.

ll) Die Tarifstellen 6.11 bis 6.14 werden wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	6.11	Anordnung von Maßnahmen	kostenfrei
	6.11.1	zu Hilfeleistungen bei Wasser- und Eisgefahr nach § 101 Abs. 2 SächsWG	
	6.11.2	zur Wasserabwehr nach § 102 Abs. 2 SächsWG	kostenfrei
	6.11.3	bei einem wassergefährdenden Vorfall nach § 98b Abs. 2 SächsWG, soweit dieser von einer Person zurechenbar veranlasst wurde	25 bis 2 500
	6.12	vorläufige Anordnungen nach § 125 SächsWG	25 bis 2 500
	6.13	Anordnungen nach §§ 94 bis 97 und § 98b SächsWG oder sonstige Regelungen im Einzelfall	25 bis 2 500
	6.13.1	zu Gewässerrandstreifen nach § 50 SächsWG	
	6.13.2	zum Schutz der Deiche nach § 100d SächsWG	
	6.13.3	in Überschwemmungs- und Hochwasserentstehungsgebieten nach §§ 100 bis 100b SächsWG	
	6.13.4	zu § 91b SächsWG (Durchgängigkeit der Gewässer)	
	6.13.5	zu § 97 SächsWG (Gewässerverunreinigung)	
	6.13.6	zu § 138 Abs. 1 SächsWG (Anpassungspflichten)	
	6.14	Anordnungen im Rahmen der Mindestwasserführung nach § 42a in Verbindung mit § 95 Abs. 5 SächsWG	25 bis 1 500“.

mm) Nach Tarifstelle 6.14 wird folgende Tarifstelle 6.15 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	6.15	sonstige wasserwirtschaftliche Anordnungen  A n m e r k u n g :  Für jede zusätzlich notwendige Nachschau, Kontrolle oder Anordnung ist nach § 96 Abs. 3 SächsWG eine weitere Gebühr nach dieser Tarifstelle zu erheben.“	25 bis 5 000

2. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2**  
(zu Anlage 1 laufende Nr. 17)

**Tabelle der durchschnittlichen Rohbauwerte  
Basisjahr 2000 = 1,00**

Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
1	Wohngebäude	92
2	Wochenendhäuser	81
3	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	123
4	Schulen	117
5	Kindergärten	104
6	Hotels, Pensionen und Heime bis 60 Betten, Gaststätten	104
7	Hotels, Heime und Sanatorien mit mehr als 60 Betten	122
8	Krankenhäuser	136
9	Versammlungsstätten, soweit nicht unter Nummer 7 oder 12	104
10	Kirchen	117
11	Leichenhallen und Friedhofskapellen	97
12	Turn- und Sporthallen, soweit nicht unter Nummer 21	70
13	Hallenbäder	113
14	sonstige, nicht unter den Nummern 1 bis 13 aufgeführte eingeschossige Gebäude, zum Beispiel Umkleieräume von Sporthallen und Schwimmbädern	89
15	Verkaufsstätten <sup>1)</sup> , soweit sie eingeschossig sind	70
16	Verkaufsstätten <sup>2)</sup> , soweit sie mehrgeschossig sind	124
17	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	56
18	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	68
19	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	82
20	Tiefgaragen	125
21	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Tennishallen sowie einfache Sporthallen, soweit sie eingeschossig sind, bis 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.1	mit nicht geringen Einbauten	61
21.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
21.2.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
21.2.1.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	44
21.2.1.2	sonstige Bauart	38
21.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
21.2.2.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	38
21.2.2.2	sonstige Bauart	30
21.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
21.2.3.1	Bauart schwer <sup>3)</sup>	30
21.2.3.2	sonstige Bauart	24
22	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, soweit sie mehrgeschossig sind, bis 100 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
22.1	ohne oder mit geringen Einbauten	89
22.2	mit nicht geringen Einbauten	102



Nummer	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m <sup>3</sup>
23	sonstige kleinere gewerbliche Bauten, soweit sie eingeschossig sind, soweit nicht unter Nummer 21	75
24	Stallgebäude, Scheunen und sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, ausgenommen Güllekeller	wie Nummer 21
25	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	73
26	Schuppen, offene Kleingaragen, offene Feldscheunen und ähnliche Gebäude	34
27	Gewächshäuser	
27.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	24
27.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

- 1) Bei Hallenbauten ohne oder mit geringen Einbauten ist der Rohbauwert um 30 Prozent zu reduzieren.
- 2) Bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten mit geringen Einbauten, deren Nutzflächen fast ausschließlich dem Verkauf oder der Ausstellung dienen, ist der Rohbauwert um 40 Prozent zu reduzieren.
- 3) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

#### A n m e r k u n g e n :

In den Rohbauwerten ist die Umsatzsteuer enthalten.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent, bei Hochhäusern um 10 Prozent und bei Gebäuden mit befahrbaren Decken, außer bei den Nummern 18 bis 20, um 10 Prozent zu erhöhen. Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten, Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss. Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, ist die Roh-

bausumme des von den Kranbahnen erfassten Hallenbereiches um 26 EUR je m<sup>2</sup> zu erhöhen.

Bei Flächengründungen sind je Quadratmeter Sohlplatte 2 m<sup>3</sup> zum Brutto-Rauminhalt mit zuzurechnen.

Die vor In-Kraft-Treten dieser Rechtsverordnung durch das Staatsministerium des Innern nach Anlage 1 laufender Nummer 17 Tarifstelle 1.2 des Sechsten Sächsischen Kostenverzeichnisses erfolgte Bekanntmachung der fortgeschriebenen Rohbauwerte bleibt in ihrer Gültigkeit durch diese Rechtsverordnung unberührt.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2005

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Dr. Horst Metz**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus**  
**zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung**  
**von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen**  
**in den Bereichen Schule und Sport**  
**(Förderzuständigkeitsverordnung SMK – SMKFördZuVO)**  
**Vom 20. Dezember 2005**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

**§ 1**

**Förderprogramme Zukunft Bildung und Betreuung**

- (1) Die Förderprogramme Zukunft Bildung und Betreuung umfassen die Förderung von Neubauten, baulichen Änderungen und Ausstattungen von Ganztagschulen und Schulen mit Ganztagsangeboten einschließlich der mit diesen Investitionen verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

**§ 2**

**Förderprogramme Europäische Schulbauförderung**

- (1) Die Förderprogramme Europäische Schulbauförderung umfassen die Förderung von
  1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen,
  2. Erwerbungen von Gebäuden zur Nutzung als Schulgebäude oder Schulsporthalle und
  3. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagenaus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

**§ 3**

**Förderprogramme für den Sport**

- (1) Die Förderprogramme für den Sport umfassen die Förderung von
  1. Breitensport einschließlich des Behindertenbreitensports,
  2. nationalen und internationalen Sportmeisterschaften,
  3. Großsportveranstaltungen,
  4. Maßnahmen der Nachwuchsförderung im Leistungssport einschließlich des Behindertenleistungssports,
  5. Betrieb und Unterhaltung von Olympiastützpunkten, Sport- und Sportleiterschulen,
  6. Betrieb und Unterhaltung der Geschäftsstelle des Landessportbundes Sachsen e. V.,
  7. Neubauten und baulichen Änderungen von Olympiastützpunkten mit den zugehörigen Standorten sowie Sport- und Sportleiterschulen, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten,
  8. Neubauten und baulichen Änderungen von Leistungssportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten, und

9. Neubauten und baulichen Änderungen von Sportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten, im Rahmen von Bund-Länder-Programmen.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 ist das Staatsministerium für Kultus.

**§ 4**

**Förderprogramme zur Ausstattung von Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnologien**

(1) Die Förderprogramme zur Ausstattung von Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen die Förderung von

1. für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien notwendigen Ausstattungen von Schulen und von kommunalen Medienstellen im Sinne der Gemeinsamen Empfehlung der Sächsischen Staatsministerien für Kultus und des Innern an die Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Sachsen zur weiteren Arbeit der kommunalen Medienstellen vom 4. Januar 1994 (ABl. SMK S. 28), zuletzt verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2004 (SächsABl. 2005 S. 13),
  2. Erwerbungen von Software und Nutzungsrechten an Software für Schulen und kommunale Medienstellen und
  3. Wartungsarbeiten an den in Nummer 1 oder 2 genannten Gegenständen.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

**§ 5**

**Förderprogramme zur Erfüllung besonderer schulischer Aufgaben**

(1) Die Förderprogramme zur Erfüllung besonderer schulischer Aufgaben umfassen die Förderung von

1. Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten mit Ausnahme der Förderung gemäß § 1 Abs. 1,
  2. Maßnahmen zur sozialpädagogischen Betreuung Jugendlicher im Berufsvorbereitungsjahr und
  3. Maßnahmen der Schuljugendarbeit.
- (2) Zuständig sind für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 die Regionalschulämter und für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 Nr. 3 das Staatsministerium für Kultus.

**§ 6**

**Förderprogramme für Schüler in besonderen Situationen**

(1) Die Förderprogramme für Schüler in besonderen Situationen umfassen die Förderung von

1. Ausgaben bei der notwendigen auswärtigen Unterbringung von Schülern und
  2. Maßnahmen zur Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Schülern.
- (2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regionalschulämter.

**§ 7****Förderprogramme  
für die internationale Bildungskooperation**

(1) Die Förderprogramme für die internationale Bildungskooperation umfassen die Förderung von

1. Maßnahmen im internationalen Schüleraustausch,
2. Schülerpraktika im Ausland,
3. bilateralen und multilateralen Maßnahmen im schulischen Bereich,
4. Maßnahmen zur Erweiterung der interkulturellen oder fremdsprachlichen Kompetenz und
5. Maßnahmen der internationalen schulischen Bildungskooperation.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Absatz 1 sind die Regionalschulämter.

**§ 8****Einzelfallförderung**

Das Staatsministerium für Kultus ist in den Bereichen Schule und Sport zuständig für Fördermaßnahmen, denen keine Förderrichtlinie zugrunde liegt.

**§ 9****Vorläufige Zuständigkeit für Förderprogramme  
für den Schulbau und den Sportstättenbau**

(1) Die Förderprogramme für den Schulbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 2 Abs. 1 die Förderung von

1. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulgebäuden und Schulsporthallen,
2. Erwerbungen von Gebäuden zur Nutzung als Schulgebäude oder Schulsporthalle und
3. Neubauten und baulichen Änderungen von Schulaußenanlagen und Schulsportaußenanlagen.

Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Satz 1 sind die Regierungspräsidien.

(2) Die Förderprogramme für den Sportstättenbau umfassen mit Ausnahme der Förderung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 bis 9 die Förderung von Neubauten und baulichen Änderungen von Sportstätten, einschließlich Erwerbungen von Sportgeräten. Zuständig für die Durchführung der Förderung gemäß Satz 1 sind die Regierungspräsidien.

**§ 10****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2005

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Steffen Flath**

**Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst  
zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen  
oder Fördermaßnahmen in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung  
(Förderzuständigkeitsverordnung SMWK – SMWKFördZuVO)**

**Vom 20. Dezember 2005**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FördbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

**§ 1**

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist innerhalb seines Geschäftsbereiches zuständig für

1. den Vollzug von mit dem Bund vereinbarten Förderprogrammen im Bereich Kultur,
2. die institutionelle Förderung von Verbänden und von Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur,
3. die Förderung von landesbedeutsamen Projekten im Bereich Kunst und Kultur, insbesondere von Landesgrenzen überschreitenden Festivals und Vorhaben von institutionell geförderten Verbänden und Einrichtungen nach Nummer 2, sowie die Vergabe von Stipendien und Preisen im Bereich Kunst und Kultur,
4. die institutionelle Förderung im Bereich der Musikschulen,
5. die Förderung studentischer Veranstaltungen mit hochschulübergreifendem Charakter,
6. die investive Förderung der Sanierung der Studentenwohnheime und der in Erbpacht der Studentenwerke befindlichen Verpflegungsbetriebe sowie die Gewährung von Zuwen-

- dungen zum laufenden Betrieb der Verpflegungsbetriebe und der nicht sanierten Wohnheime der Studentenwerke,
7. die Förderung der nachhaltigen Verbesserung der Leistungsfähigkeit von sächsischen Wissenschaftseinrichtungen,
8. die Förderung von Verbesserungen der Forschungsinfrastruktur und von Forschungsvorhaben mit jeweils anwendungsnaher Ausrichtung,
9. die institutionelle Förderung von Landesforschungseinrichtungen sowie von Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen von überregionaler Bedeutung, bei deren Förderung Bund und Länder auf Grundlage von Artikel 91b des Grundgesetzes zusammenwirken,
10. die Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der Weiterentwicklung von Hochschule und Wissenschaft sowie zur Realisierung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre (Hochschul- und Wissenschaftsprogramm – HWP) vom 16. Dezember 1999 (BAnz. 2000 S. 1530), geändert durch Vereinbarung vom 11. Dezember 2003 (BAnz. S. 26142), soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

Im Übrigen ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst innerhalb seines Geschäftsbereiches zuständig für alle erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen bei Fördermaßnahmen in den Bereichen Kunst, Kultur, Wissenschaft und Forschung, denen keine Förderrichtlinie zugrunde liegt.

(2) Die Hochschulen sind zuständig für

1. die Förderung von Promotions-, Meisterschüler- und Kontaktstipendien nach dem Hochschul- und Wissenschaftsprogramm,

2. das Ausschreibungs- und Antragsverfahren für die Vergabe von Stipendien zur Förderung des Wiedereinstiegs in die wissenschaftliche Arbeit sowie die fachliche Antragsprüfung und fachliche Entscheidung über die Gewährung und Aufhebung dieser Förderungen.
- (3) Die Regierungspräsidien sind für die Projektförderung im Bereich der Musikschulen zuständig.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2005

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst**  
Barbara Ludwig

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales**  
**zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung**  
**von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen**  
**(Förderzuständigkeitsverordnung SMS – SMSFördZuVO)**  
**Vom 21. Dezember 2005**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung,
3. § 36 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Krankenhauswesens (Sächsisches Krankenhausgesetz – SächsKHG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 675), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. April 2005 (SächsGVBl. S. 121, 125) geändert worden ist:

**§ 1****Zuständige Behörden**

(1) Das Staatsministerium für Soziales ist zuständig für die Durchführung der Förderung

1. der Sächsischen Tierseuchenkasse für deren Tiergesundheitsdienste und von Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen,
2. der Tätigkeit von Betreuungsvereinen hinsichtlich Werbung, Gewinnung, Anleitung, Beratung und Fortbildung von Betreuern,
3. des Projektes „Tätigkeiten und Aufgaben: Regionale Initiativen in Sachsen“,
4. der Patenschaft des Ministerpräsidenten bei Mehrlingsgeburten ab der Geburt von Drillingen,
5. von frauenpolitischen Projekten und Institutionen im Einzelfall,
6. des bürgerschaftlichen Engagements vorbehaltlich der Absätze 2 und 3,
7. von Maßnahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes,
8. von sonstigen Fördermaßnahmen im Einzelfall, denen keine Förderrichtlinie zugrunde liegt.

(2) Die Regierungspräsidien sind zuständig für die Durchführung der Förderung

1. von Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge,
2. von Maßnahmen zum Aufbau und zum Erhalt gemeindepsychiatrischer Versorgungssysteme in den Landkreisen und kreisfreien Städten, zu denen auch die Suchthilfe gehört,
3. von Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes,
4. von frauenpolitisch bedeutsamen Maßnahmen und Frauenprojekten, der Arbeit von Frauen im ländlichen Raum sowie von Aktivitäten und Maßnahmen von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten,

5. von Maßnahmen zum Aufbau und Erhalt von Hospizeinrichtungen und Hospizdiensten sowie für den Aufbau und Erhalt von Koordinierungs-, Beratungs- und Vernetzungsleistungen bei Hilfe- und Pflegebedarf.

(3) Das Landesamt für Familie und Soziales ist zuständig für die Durchführung der Förderung

1. von Maßnahmen der Familienbildung,
2. von Angeboten der Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
3. von Angeboten der Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie der Beratung nach § 2 SchKG,
4. von Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen,
5. von Angeboten der Familienfreizeit und -erholung, einschließlich Seniorenerholung,
6. von Familienzentren, Familienbildungs- und -begegnungstätten,
7. von Investitionen für Einrichtungen der Familienhilfe,
8. zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zur grundlegenden Sicherung ihrer Angebote und eines gleichmäßigen bedarfsgerechten Ausbaus der Einrichtungen und Angebote im Bereich der örtlichen Jugendhilfe gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
9. von Trägern der freien Jugendhilfe bei der Erbringung von Angeboten und Leistungen gemäß dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend einem überörtlichen Bedarf,
10. von Projekten zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
11. von offenen Hilfen für Menschen mit Behinderungen oder chronisch kranke Menschen, von Veranstaltungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft, von Maßnahmen der Erwachsenenbildung von Menschen mit Behinderungen, von Integrationsprojekten im Sinne von § 132 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138, 1148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
12. eines freiwilligen sozialen Jahres,

13. von Maßnahmen, die dazu dienen, neue inhaltliche Konzeptionen in Kindertageseinrichtungen zu entwickeln, zu fördern und zu erproben,
  14. von Maßnahmen zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen,
  15. von Projekten im Bereich der sozialen Arbeit, außer der Förderung von Selbsthilfegruppen.
- (4) Zuständigkeitsregelungen zur Durchführung von Förderprogrammen oder Fördermaßnahmen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

## § 2

**Zuständigkeit der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank**  
Die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – ist für die pauschale Förderung gemäß § 11 Abs. 1 SächsKHG zuständig.

## § 3

### Übergangsbestimmungen

Ändert sich die Zuständigkeit durch diese Verordnung, bleibt die bisherige Behörde in den Fällen zuständig, in denen die Leistung vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung bewilligt worden ist.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2005

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**

## Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO) Vom 16. Dezember 2005

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 19 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 3 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung wird verordnet:

## § 1

### Zuständigkeit

- (1) Für den Vollzug der in der Anlage aufgeführten Verwaltungsaufgaben sind die jeweils genannten Behörden sachlich zuständig.
- (2) Bei Gefahr im Verzug können auch die Regierungspräsidien Chemnitz und Leipzig im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit für die Überwachung Anordnungen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz – ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), das zuletzt durch Artikel 2 § 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2655) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, treffen, für die das Regierungspräsidium Dresden zuständig ist.
- (3) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann bestimmen, dass für einzelne Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Bergaufsicht unterstehen, statt des Regierungspräsidiums das Sächsische Oberbergamt zuständig ist, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht im Arbeitsschutz geboten ist.

## § 2

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Zuständigkeiten zur Ausführung chemikalienrechtlicher Vorschriften (Chemikalienrecht-Zuständigkeitsverordnung – ChemRZuVO) vom 9. Mai 2000 (SächsGVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 13. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 605), außer Kraft.

Dresden, den 16. Dezember 2005

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit**  
**Thomas Jurk**

**Anlage**  
(zu § 1 Abs. 1)

### I. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen haben folgende Bedeutung:
 

SMUL	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
SMWA	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit
RP	Regierungspräsidium
RPD	Regierungspräsidium Dresden
OBA	Sächsisches Oberbergamt
GLP	Gute Laborpraxis
2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden nach dem Wort „oder“ das Sächsische Oberbergamt genannt ist, handelt es sich um die ausschließliche Zuständigkeit dieser Behörde in Angelegenheiten, die der Bergaufsicht nach § 69 in Verbindung mit den §§ 2 und 126 bis 131 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1826) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

### II. Verzeichnis

#### Inhaltsübersicht

- 1 Chemikaliengesetz
- 2 Chemikalien-Verbotsverordnung
- 3 FCKW-Halon-Verbots-Verordnung
- 4 Gefahrstoffverordnung
- 5 Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
- 6 Verordnung (EG) Nr. 2037/2000
- 7 Verordnung (EG) Nr. 850/2004



Nummer	Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Chemikaliengesetz		
1.1	§ 16c Abs. 1	Entgegennahme einer Liste über alte Stoffe	RPD
1.2	§ 16f Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Angaben über einen Biozid-Wirkstoff	RPD
1.3	§ 19a Abs. 4	Entgegennahme einer Mitteilung zur Übertragung der Aufbewahrungspflicht	SMUL
1.4	§ 19a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b	Feststellung zur Verwertbarkeit einer Prüfung	SMUL
1.5	§ 19b Abs. 1 Satz 1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	SMUL
1.6	§ 19c Abs. 1 Satz 3	Mitwirkung bei der Berichterstellung über die Anwendung der Grundsätze der GLP	SMUL
1.7	§ 21 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen sowie von EG-Verordnungen	
1.7.1		hinsichtlich der Vorschriften zur GLP nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	SMUL
1.7.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten nach dem Zweiten, Vierten, Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RPD
1.7.3		hinsichtlich der Vorschriften zur Zulassung von Biozid-Produkten nach Abschnitt IIa sowie nach dem Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RP
1.7.4		hinsichtlich des § 28 Abs. 8 ChemG und der Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung – ChemBiozidMeldeV) vom 24. Mai 2005 (BGBl. I S. 1410), in der jeweils geltenden Fassung	RP
1.7.5		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003 der Kommission vom 4. November 2003 über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 (ABl. EU Nr. L 307 S. 1), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1048/2005 der Kommission vom 13. Juni 2005 (ABl. EU Nr. L 178 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung	RP
1.7.6		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 304/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. EU Nr. L 63 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 775/2004 der Kommission vom 26. April 2004 (ABl. EU Nr. L 123 S. 27), in der jeweils geltenden Fassung	RP
1.7.7		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen	RP oder OBA
1.8	§ 21 Abs. 6 Satz 1	Verlangen der Erstattung und Vorlage eines Gutachtens	RP oder OBA
1.9	§ 21 Abs. 6a Satz 1	Treffen einer anderweitigen Bestimmung	RP oder OBA
1.10	§ 21a Abs. 2	Entgegennahme der Information über einen Verstoß, Entscheidung über das weitere Vorgehen	RPD oder OBA
1.11	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2	Entgegennahme von Unterlagen, Mitteilungen und Informationen der Anmeldestelle	RPD

<b>Nummer</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
1.12	§ 22 Abs. 1a Nr. 1	Entgegennahme von Unterlagen und Informationen der Zulassungsstelle	RPD
1.13	§ 23 Abs. 1	Treffen von Anordnungen	
1.13.1		zur Durchsetzung der Rechte und Pflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ChemG	Überwachungsbehörde nach Nummer 1.7
1.13.2		im Übrigen	
1.13.2.1		hinsichtlich der Vorschriften zur GLP nach dem Sechsten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	SMUL
1.13.2.2		hinsichtlich der Vorschriften zu den Anmelde- und Mitteilungspflichten nach dem Zweiten, Vierten, Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RPD
1.13.2.3		hinsichtlich der Vorschriften zur Zulassung von Biozid-Produkten nach Abschnitt IIa sowie nach dem Siebten und Achten Abschnitt des Chemikaliengesetzes	RPD
1.13.2.4		hinsichtlich des § 28 Abs. 8 ChemG und der Biozid-Meldeverordnung	RPD
1.13.2.5		hinsichtlich der §§ 2 bis 4 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2003 (BGBl. I S. 867), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1667) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung	RP oder OBA
1.13.2.6		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2032/2003	RPD
1.13.2.7		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 304/2003	RPD
1.13.2.8		hinsichtlich der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5), in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betrifft	RPD oder OBA
1.13.2.9		in den vorstehend nicht aufgeführten Fällen	
		a) Belange des Arbeitsschutzes betreffend	RP oder OBA
		b) Belange des Umweltschutzes und des Schutzes des Menschen im Übrigen betreffend	RPD oder OBA
1.14	§ 23 Abs. 1a	Untersagung einer Arbeit	RP oder OBA
1.15	§ 23 Abs. 2	Treffen einer Anordnung, Verlängerung der Anordnung	
1.15.1		Belange des Umweltschutzes betreffend	RPD
1.15.2		Belange des Schutzes des Menschen betreffend	SMWA
2	Chemikalien-Verbotsverordnung		
2.1	§ 2 Abs. 1	Erteilung einer Erlaubnis für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen	RP
2.2	§ 2 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel einer Person	RP
2.3	§ 2 Abs. 4 Satz 3	Anordnung nachträglicher Auflagen	RP



<b>Nummer</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
2.4	§ 2 Abs. 6 Satz 1 und 3	Entgegennahme einer Anzeige über das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen oder über den Wechsel einer Person	RP oder OBA
2.5	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	Durchführung einer Sachkundeprüfung	SMWA
2.6	§ 5 Abs. 3 Nr. 1	Anerkennung der Sachkunde	RP
2.7	Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 2	Verlängerung der Frist nach dem Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ChemVerbotsV	RPD oder OBA
2.8	Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmen	RPD oder OBA
2.9	Anhang Abschnitt 13 Spalte 3 Abs. 3 Satz 1	Genehmigung des Inverkehrbringens von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, Verlängerung der Geltungsdauer der Genehmigung	RPD oder OBA
3	Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffen (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung) vom 6. Mai 1991 (BGBl. I S. 1090), zuletzt geändert durch Artikel 398 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785, 2865), in der jeweils geltenden Fassung		
3.1	§ 2 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens oder Inverkehrbringens von Druckgaspackungen	RPD oder OBA
3.2	§ 5 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Herstellens, Inverkehrbringens oder Verwendens von Reinigungs- und Lösungsmitteln	RPD oder OBA
3.3	§ 8 Abs. 1 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über Einsatzmengen	RP oder OBA
4	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3855), in der jeweils geltenden Fassung		
4.1	§ 11 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Anerkennung von Verfahren und Geräten	RP oder OBA
4.2	§ 14 Abs. 4 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Einsichtnahme in ein Verzeichnis von Beschäftigten	RP oder OBA
4.3	§ 16 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Entgegennahme einer Mitteilung über Schutzmaßnahmen	RP oder OBA
4.4	§ 16 Abs. 5 Satz 4, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 12	Entscheidung über ein Untersuchungsergebnis	RP oder OBA
4.5	§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 12	Entgegennahme einer Mitteilung über einen Unfall, eine Betriebsstörung sowie über Krankheits- und Todesfälle	RP oder OBA
4.6	§ 19 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 12	Verlangen der Mitteilung von Informationen	RP oder OBA

<b>Nummer</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Verwaltungsaufgabe</b>	<b>Zuständige Behörde</b>
4.7	§ 19 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 9 Abs. 12	Verlangen der Übermittlung der Kopie einer Vorsorgekartei	RP oder OBA
4.8	§ 19 Abs. 4	Verlangen des Nachweises von Fachkunde	RP oder OBA
4.9	§ 20 Abs. 1 Satz 1	Erteilung von Ausnahmen	RP oder OBA
4.10	§ 20 Abs. 3 Satz 1	Zulassung der Nichtanwendung von Vorschriften	RP oder OBA
4.11	§ 20 Abs. 4 Satz 1	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	RP oder OBA
4.12	§ 20 Abs. 5	Untersagung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	RP oder OBA
4.13	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme einer Mitteilung über Tätigkeiten	RP oder OBA
4.14	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs	SMWA
4.15	Anhang III Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1	Zulassung von Betrieben zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten	RP
4.16	Anhang III Nr. 4.4 Abs. 1	Entgegennahme einer Mitteilung über die Durchführung von Schädlingsbekämpfungen	RP
4.17	Anhang III Nr. 4.4 Abs. 3	Entgegennahme einer Mitteilung über Änderungen	RP
4.18	Anhang III Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2 und 3	Anerkennung der Gleichwertigkeit oder Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	RP
4.19	Anhang III Nr. 4.6	Entgegennahme einer Mitteilung über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	RP
4.20	Anhang III Nr. 4.7 Satz 2	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen über die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln	RP oder OBA
4.21	Anhang III Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen	RP
4.22	Anhang III Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 2	Verlangen einer Prüfung der Verwendung nicht zugelassener Stoffe und Zubereitungen	RP
4.23	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige über den Wechsel eines Befähigungsschein-Inhabers	RP
4.24	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1	Erteilung eines Befähigungsscheins	RP
4.25	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung eines Lehrgangs	SMWA
4.26	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 4	Abnahme einer Prüfung	RP
4.27	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 3 Satz 2	Anordnung nachträglicher Auflagen	RP
4.28	Anhang III Nr. 5.3 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	RP
4.29	Anhang III Nr. 5.3.2 Abs. 1	Entgegennahme einer Anzeige über die Durchführung von Begasungen, Zulassung von Ausnahmen von der Anzeigepflicht	RP oder OBA
4.30	Anhang III Nr. 5.3.3 Abs. 1 Satz 2	Verlangen der Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über Begasungen	RP oder OBA
4.31	Anhang III Nr. 5.7 Abs. 1	Zulassung von Schiffen zur Begasung	RP
4.32	Anhang III Nr. 6.4.2.3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme einer Anzeige über die Lagerung von Stoffen und Zubereitungen und einer Änderungsanzeige	RP oder OBA
4.33	Anhang IV Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 3	Anerkennung von Verfahren	RP oder OBA
4.34	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme einer Anzeige über die Reinigung eines Transformators	RPD oder OBA
4.35	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Betriebs zur Durchführung von Reinigungen	RPD oder OBA
4.36	Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 6 und 7	Entgegennahme von Messergebnissen	RPD oder OBA

Nummer	Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
5	Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV) vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), in der jeweils geltenden Fassung		
5.1	§ 3 Abs. 3 Buchst. b Satz 2	Erteilung einer Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Zubereitungen	RPD oder OBA
5.2	§ 5 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Informationen	RP oder OBA
5.3	§ 5 Abs. 2	Abgabe einer Stellungnahme	SMUL
6	Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 244 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2077/2004 der Kommission vom 3. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 359 S. 28), in der jeweils geltenden Fassung		
6.1	Artikel 3 Abs. 5	Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von geregelten Stoffen, Unterrichtung der Kommission über die Absicht, eine Erlaubnis zu erteilen	RPD oder OBA
6.2	Artikel 3 Abs. 6	Erteilung einer Erlaubnis zur Überschreitung festgelegter Mengen, Unterrichtung der Kommission über die Absicht, eine Erlaubnis zu erteilen	RPD oder OBA
6.3	Artikel 3 Abs. 7 und 8	Erteilung einer Erlaubnis zur Überschreitung festgelegter Produktionsumfänge, Unterrichtung der Kommission über die Absicht, eine Erlaubnis zu erteilen	RPD oder OBA
6.4	Artikel 3 Abs. 9 Satz 1	Erklärung des Einvernehmens zur Erteilung einer Erlaubnis	RPD oder OBA
6.5	Artikel 3 Abs. 9 Satz 2	Zustimmung zur Erteilung einer Erlaubnis	RPD oder OBA
6.6	Artikel 3 Abs. 10	Erklärung des Einvernehmens zur Erteilung einer Erlaubnis	RPD oder OBA
6.7	Artikel 5 Abs. 3	Gestattung der Verwendung von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen	RPD oder OBA
6.8	Artikel 12 Abs. 4 Satz 2	Prüfung der Übereinstimmung eines Sachverhalts mit gesetzlichen Vorgaben	RPD oder OBA
6.9	Artikel 19 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Durchschrift einer Mitteilung	RPD oder OBA
6.10	Artikel 19 Abs. 3	Entgegennahme der Durchschrift eines Berichts	RPD oder OBA
6.11	Artikel 19 Abs. 4a	Entgegennahme der Kopie von Unterlagen	RPD oder OBA
6.12	Artikel 20 Abs. 3 Satz 1	Durchführung von Untersuchungen	RPD oder OBA
6.13	Artikel 20 Abs. 3 Satz 2	Durchführung von Stichprobenkontrollen	RP oder OBA
7	Verordnung (EG) Nr. 850/2004, soweit sie Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betrifft		
7.1	Artikel 5 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Informationen über Lagerbestände	RPD oder OBA
7.2	Anhang I	Zulassung der Herstellung und Verwendung von Stoffen	RPD oder OBA

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**  
**„Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“**  
**Vom 2. Dezember 2005**

Aufgrund von § 64 Abs. 8 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 Nr. 5 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Ausgliederung aus dem Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Cottbus Nummer 03-2/68 vom 1. Mai 1968 ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von etwa 1,5 ha. Es befindet sich südöstlich des Ortskerns Schwarzkollm im Bereich Koselbruch und wird durch den Koselbruchweg gequert. Es umfasst nach dem Stand vom 27. November 2003 auf dem Ge-

biet der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda, Gemarkung Schwarzkollm, Flur 3, die Flurstücke Nummer 8 (teilweise), Nummer 31 (teilweise) und Nummer 34 (teilweise).

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Übersichtskarte vom 2. Dezember 2005 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte vom 2. Dezember 2005 im Maßstab 1 : 2 500 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenz- eintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

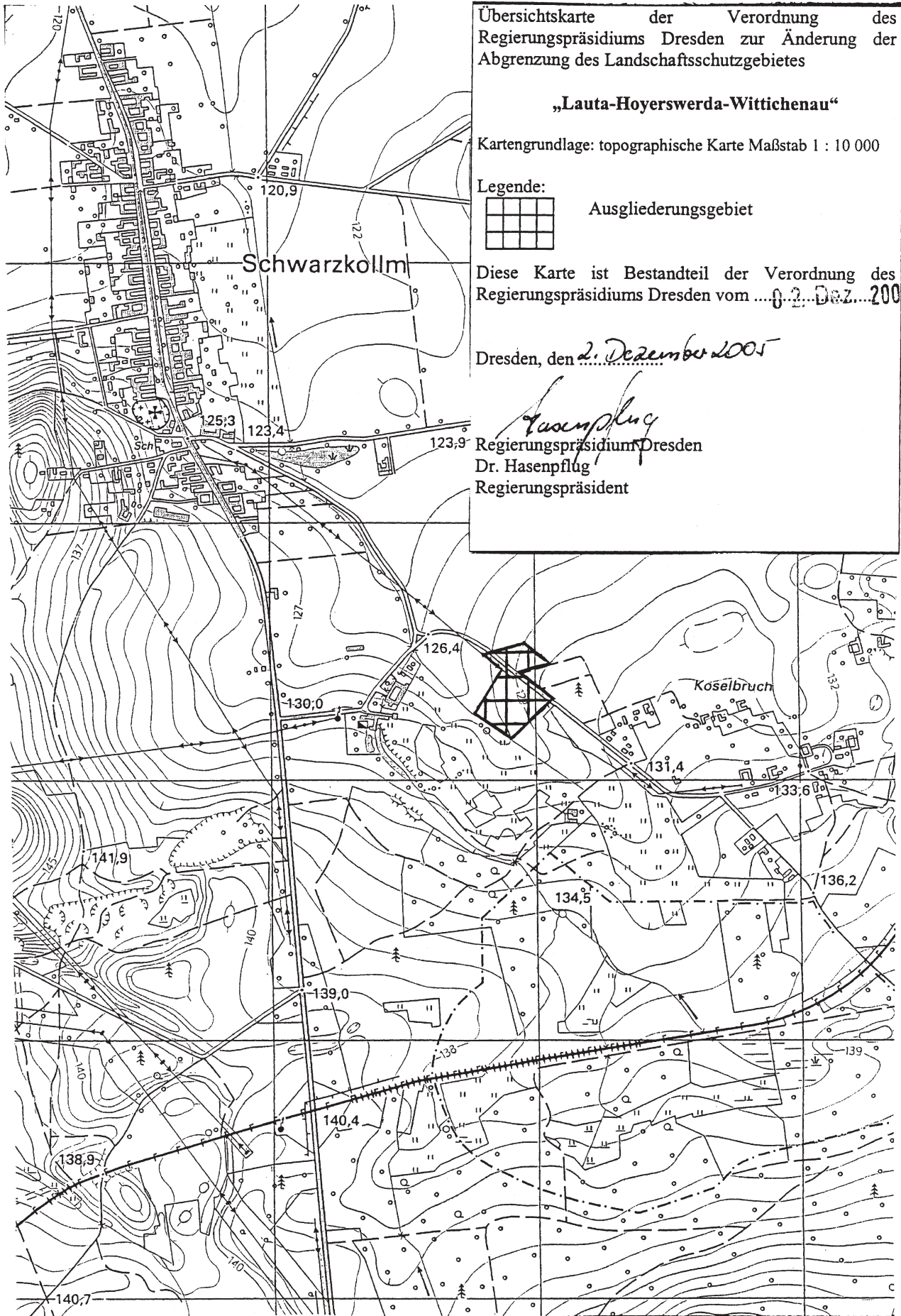
Dresden, den 2. Dezember 2005

**Regierungspräsidium Dresden**

**Dr. Hasenpflug**

**Regierungspräsident**

➔ *Karten siehe Seite 374/375*

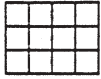


Flurkarte der Verordnung des Regierungspräsidiums  
Dresden zur Änderung der Abgrenzung des  
Landschaftsschutzgebietes

„Lauta-Hoyerswerda-Wittichenau“

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 2 500 der Gemarkung  
Schwarzkolm, Flur 3, der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda  
(Stand 27.11.2003)

Legende:

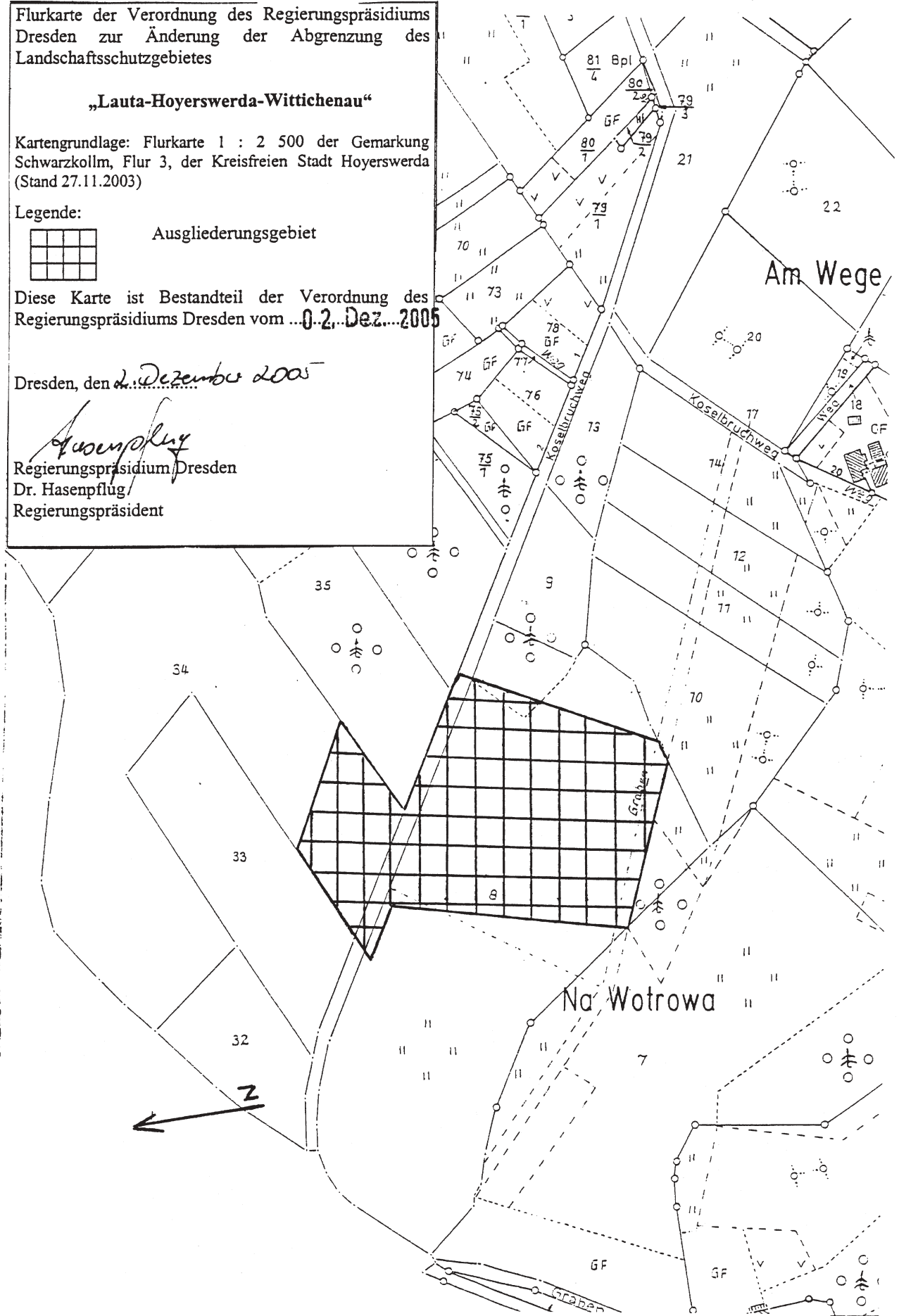


Ausgliederungsgebiet

Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des  
Regierungspräsidiums Dresden vom ...0.2. Dez...2005

Dresden, den 2. Dezember 2005

*Hasenpflug*  
Regierungspräsidium Dresden  
Dr. Hasenpflug  
Regierungspräsident





**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**  
**zur Übertragung der Zuständigkeit zur Durchführung von Förderprogrammen**  
**und Fördermaßnahmen und zur Änderung einer weiteren Verordnung**  
**Vom 21. Dezember 2005**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbau- und Förderbank – Förderbank – (FöfdbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

**Artikel 1**  
**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
**zur Übertragung der Zuständigkeit**  
**zur Durchführung von Förderprogrammen**  
**und Fördermaßnahmen in den Bereichen Land-**  
**und Forstwirtschaft und ländlicher Raum**  
**sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz**  
**(Förderzuständigkeitsverordnung Umwelt/**  
**Landwirtschaft – SMULFördZuVO)**

**§ 1**

**Förderprogramme auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft**

(1) Förderprogramme auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft umfassen die Förderung

1. von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
2. von wasserbaulichen Vorhaben,
3. der Abwehr von Wassergefahren,
4. von sonstigen Vorhaben, die zur Erreichung von wasserwirtschaftlichen Zielen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), in der jeweils geltenden Fassung, dienen und
5. der Hochwasserschadensbeseitigung.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 mit Ausnahme der Gewährung von Zinsverbilligungen in den Fällen des Absatz 1 Nr. 1 sind die Regierungspräsidien.

**§ 2**

**Förderprogramme auf den Gebieten**  
**der Abfallwirtschaft und der Altlastenbearbeitung**

(1) Förderprogramme auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft umfassen die Förderung

1. von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen einschließlich des Abschlusses und der Nachsorge von Deponien sowie von Konzepten und Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der kommunalen Abfallwirtschaft,
2. von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen in der gewerblichen Abfallwirtschaft und
3. der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft.

(2) Förderprogramme auf dem Gebiet der Altlastenbearbeitung umfassen die Förderung von Vorhaben, die insbesondere zur Ge-

fahrenabwehr sowie zur Untersuchung und Sanierung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten dienen.

(3) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind die Regierungspräsidien.

**§ 3**

**Förderprogramme auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

(1) Förderprogramme auf dem Gebiet der Landwirtschaft umfassen die Förderung

1. landwirtschaftlicher Betriebe in natürlich benachteiligten Gebieten,
2. landwirtschaftlicher Betriebe in wirtschaftlicher Notlage, beim Wiederaufbau von Herden nach Tierseuchen, nach Naturkatastrophen und besonderen natürlichen Einflüssen,
3. der Organisation überbetrieblicher Maschinenverwendung und der Selbsthilfe landwirtschaftlicher Betriebe,
4. der Marktstruktur einschließlich qualitäts- und absatzfördernder Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen, der Verarbeitung und Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte, der Erzeugung sowie der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur in der Fischwirtschaft einschließlich der Aquakultur sowie der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse,
5. der Tierzucht,
6. von Investitionen der Land- und Ernährungswirtschaft und des Gartenbaus,
7. zur Einkommenssicherung für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
8. der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Ausbildungsberufen der Land- und Hauswirtschaft,
9. der Erstaufforstung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Pflege und des Schutzes der Kulturen sowie des Ausgleichs von mit der Erstaufforstung verbundenen Einkommensverlusten,
10. der umweltgerechten Landwirtschaft, die
  - a) den umweltgerechten Ackerbau,
  - b) die extensive Grünlandbewirtschaftung,
  - c) den umweltgerechten Garten-, Wein- und Hopfenanbau,
  - d) ökologische Anbauverfahren und
  - e) die Erhaltung genetischer Ressourcen sowie
  - f) Naturschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft in der Landwirtschaft umfasst,
11. einzelner Maßnahmen oder Projekte auf den Gebieten der Landwirtschaft, der Fischerei und der Umwelt, die auf die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Rohstoffe, insbesondere nachwachsender Rohstoffe, die Verringerung der Belastung der Umweltmedien, die Verbesserung der pflanzlichen und tierischen Erzeugung und des integrierten Landbaus, die Verbesserung der Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe und der Vermarktung ihrer Produkte zielen, sowie einzelner Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Ernährungsberatung und Verbraucheraufklärung; dazu gehört auch die Förderung der beruflichen Bildung und der Tätigkeit von Vereinigungen, die den vorgenannten Zielen verpflichtet sind, und



12. von Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 297 S. 1, 1997 Nr. L 271 S. 19, 2002 Nr. L 33 S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission vom 10. Januar 2003 (ABl. EU Nr. L 7 S. 64), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, 7 und 10 sind die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau.

(3) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von

1. Absatz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Gewährung von Liquiditätshilfen,

2. Absatz 1 Nr. 4 hinsichtlich der Förderung qualitäts- und absatzfördernder Maßnahmen der Land- und Ernährungswirtschaft, der Förderung der Fischwirtschaft einschließlich der Aquakultur sowie der Bienenzuchterzeugnisse,

3. Absatz 1 Nr. 8 hinsichtlich überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen und

4. Absatz 1 Nr. 3, 5, 6, 11 und 12

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(4) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit der nicht investiven Förderung von Erzeugerzusammenschlüssen sowie der Verarbeitung und Vermarktung regional oder ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 und der Förderung von Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 8 ist das Regierungspräsidium Chemnitz, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist.

(5) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Nr. 9 ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

#### § 4

##### **Förderprogramme auf dem Gebiet der Forstwirtschaft**

(1) Förderprogramme auf dem Gebiet der Forstwirtschaft umfassen die Förderung

1. waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen,

2. des forstwirtschaftlichen Wegebbaus,

3. der Erstaufforstung nicht landwirtschaftlicher Flächen,

4. von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden,

5. von Maßnahmen zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Naturkatastrophen und zur Einführung präventiver Schutzmaßnahmen,

6. forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und

7. einzelner Maßnahmen oder Projekte auf dem Gebiet der Forstwirtschaft, die auf

a) die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Rohstoffe, insbesondere nachwachsender Rohstoffe,

b) die Verringerung der Belastung der Umweltmedien und

c) die Verbesserung der Effizienz forstwirtschaftlicher Betriebe und der Vermarktung ihrer Produkte zielen.

Dazu gehört auch die Förderung der Bildung und der Tätigkeit von Vereinigungen, die den vorgenannten Zielen verpflichtet sind.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und der Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

#### § 5

##### **Förderprogramme auf dem Gebiet des ländlichen Raums**

(1) Förderprogramme auf dem Gebiet des ländlichen Raums (Integrierte ländliche Entwicklung) umfassen die Förderung

1. der Dorferneuerung, der ländlichen Neuordnung einschließlich der Förderung des freiwilligen Landtauschs,

2. regionaler Entwicklungsstrategien und regionaler Zusammenarbeit, soweit sie der Entwicklung des ländlichen Raums dient,

3. von Maßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft,

4. von Maßnahmen zur Wiederherstellung der ländlichen Infrastruktur nach Naturkatastrophen,

5. des Landtourismus, soweit sie der Entwicklung des ländlichen Raums dient, und

6. ländlicher Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen von Dorferneuerung oder ländlicher Neuordnung.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind die Staatlichen Ämter für Ländliche Entwicklung.

#### § 6

##### **Förderprogramme auf den Gebieten des Immissions- und Klimaschutzes, der Umweltradioaktivität, Biotechnologie und Gentechnik**

(1) Förderprogramme auf den Gebieten des Immissions- und Klimaschutzes umfassen die Förderung von Maßnahmen

1. zur Erhöhung der Energieeffizienz,

2. zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Umrüstung von Feuerungsanlagen,

3. zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Anlagen, die dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865), in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen,

4. zur Minderung verkehrsbedingter Immissionen und

5. zur Lärminderung.

(2) Das Förderprogramm auf dem Gebiet der Umweltradioaktivität umfasst die Förderung von Maßnahmen zur Ermittlung und Minderung der Belastung radioaktiv kontaminierter Flächen und der Radonkonzentration in Gebäuden sowie hierauf gerichteter Sondervorhaben.

(3) Förderprogramme auf den Gebieten der Biotechnologie und Gentechnik umfassen die Förderung der angewandten Forschung.

(4) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Landesamt für Umwelt und Geologie.

#### § 7

##### **Förderprogramme auf den Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes**

(1) Förderprogramme auf den Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes umfassen die Förderung von Maßnahmen

1. zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten, typischer Landschaftsbilder und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft einschließlich der Pflege und Entwicklung von Landschaftselementen, die aufgrund ihrer linearen, fortlaufenden Strukturen oder ihrer Vernetzungsfunktion für die Wanderung, die geographische Verbreitung oder den genetischen Austausch wild lebender Arten wesentlich sind, einschließlich investiver Maßnahmen für Einrichtungen des Naturschutzes und zum Schutz von Populationen besonders geschützter Arten sowie einschließlich diesbezüglicher Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und

2. zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Schutzwäldern und des Vertragsnaturschutzes im Wald.

(2) Zuständig für die Durchführung der Förderprogramme und Fördermaßnahmen

1. im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sind, soweit in § 10 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist, die Regierungspräsidien,
2. im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 ist der Staatsbetrieb Sachsenforst.

### § 8

#### **Förderprogramm für die Durchführung des „Freiwilligen Ökologischen Jahres“**

Zuständig für die Durchführung des Förderprogramms „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ ist das Landesamt für Familie und Soziales.

### § 9

#### **Angewandte Forschung und internationale Zusammenarbeit**

(1) Zuständig für die Durchführung der Fördermaßnahmen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der in den §§ 1 bis 7 genannten Programme ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, soweit in § 10 Nr. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zuständig für die Durchführung der Fördermaßnahmen in Bezug auf die Förderung der angewandten Forschung in den Programmen gemäß den §§ 1 bis 7 ist in den Fällen

1. der §§ 1, 2, 6 und 7 das Landesamt für Umwelt und Geologie,
2. der §§ 3 bis 5 die Landesanstalt für Landwirtschaft.

### § 10

#### **Zuständigkeit**

##### **des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft ist zuständig

1. für die Durchführung der Fördermaßnahmen in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft und ländlicher Raum sowie Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz, denen keine Förderlinie zugrunde liegt; die Zuständigkeit der Landesanstalt

für Landwirtschaft gemäß § 3 Abs. 3 für die Förderung von Bienenzuchtzeugnissen und Erzeugerorganisationen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 12 bleibt unberührt, und

2. für die Förderung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, sofern es sich um grenzüberschreitende Vorhaben handelt oder um Vorhaben, die als Einzelprojekte unmittelbar nach Förderprogrammen des Bundes oder der Europäischen Union gefördert werden.

### Artikel 2

#### **Änderung**

##### **der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten**

§ 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Bezeichnung, Sitz und Dienstbezirk nachgeordneter Behörden und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährung (Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft/Forsten – ZuLaFoVO) vom 15. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 274), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

### Artikel 3

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Dresden, den 21. Dezember 2005

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Stanislaw Tillich**

## **Verordnung**

### **des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit**

#### **über die Zuständigkeiten zur Durchführung von Förderprogrammen und Fördermaßnahmen (Förderzuständigkeitsverordnung SMWA – SMWAFördZuVO)**

**Vom 20. Dezember 2005**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FörderbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161) und
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 257, 258) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung:

### § 1

#### **Übertragung von Zuständigkeiten**

Die Durchführung der in der Anlage aufgeführten Förderprogramme oder Fördermaßnahmen nach den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird den in der Anlage aufgeführten staatlichen Behörden oder anderen Einrichtungen übertragen.

### § 2

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Dresden, den 20. Dezember 2005

**Der Staatsminister  
für Wirtschaft und Arbeit  
Thomas Jurk**

**Anlage**  
(zu § 1)

1. Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit ist für die Durchführung folgender Förderprogramme oder Fördermaßnahmen zuständig:
  - a) Institutionelle Förderung des Instituts für Wirtschaftsforschung München, Niederlassung Dresden,
  - b) Stiftung „Innovation und Arbeit Sachsen“ einschließlich der Weiterführung des Sachverständigennetzes,
  - c) „Sächsisches Bündnis für Arbeit“,
  - d) Institutionelle Förderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sachsen GmbH,

- e) Förderung von Projekten der grenzüberschreitenden Entwicklungszusammenarbeit,
- f) Institutionelle Förderung des Deutschen Handwerksinstituts e. V. (DHI),
- g) Institutionelle Förderung des Landestourismusverbandes Sachsen e. V.,
- h) Förderung von Marketingprojekten des Freistaates Sachsen im Rahmen des Förderplanes Tourismus und sonstiger Projekte sowie
- i) Integriertes Förderprogramm Regionales Wachstum: Teil Projektmanagement strategischer Netzwerke „Bahntechnik“ und „Technische Textilien“.
2. Die Regierungspräsidien sind für die Durchführung folgender Förderprogramme oder Fördermaßnahmen zuständig:
- a) Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Durchführung eines Mobilitätsprogramms für Lehrlinge zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung mit notwendiger auswärtiger Unterbringung (Förderrichtlinie Mobilitätshilfe) vom 13. Juni 1995 (SächsABl. S. 825),
- b) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Gemeinschaftsinitiative Sachsen 1995 (GI Sachsen 1995) des Bundes und des Freistaates Sachsen zur Förderung von Ausbildungsplätzen für nicht vermittelte Bewerber aus Sachsen vom 7. November 1995 (SächsABl. S. 1304),
- c) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung des Programms des Bundes und des Freistaates Sachsen zur Förderung von Ausbildungsplätzen für nicht vermittelte Bewerber aus Sachsen im Rahmen der „Zukunftsinitiative Lehrstellen“ vom 6. November 1996 (SächsABl. S. 1081),
- d) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung des Programms des Bundes und des Freistaates Sachsen zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber aus Sachsen im Rahmen der „Lehrstelleninitiative 1997“ (Förderrichtlinie Lehrstelleninitiative Sachsen 1997) vom 2. Dezember 1997 (SächsABl. 1998 S. 2),
- e) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung des Programms des Bundes und des Freistaates Sachsen zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber aus Sachsen im Rahmen der „Lehrstelleninitiative 1998“ (Förderrichtlinie Lehrstelleninitiative Sachsen 1998) vom 17. November 1998 (SächsABl. S. 879),
- f) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung des Programms des Bundes und des Freistaates Sachsen zur Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze für nicht vermittelte Bewerber aus Sachsen im Rahmen des „Ausbildungsprogramms 1999“ (Förderrichtlinie Ausbildungsplatzprogramm 1999) vom 27. Oktober 1999 (SächsABl. S. 952),
- g) Durchführung der Bund-Länder-Vereinbarung „Ausbildungsplatzprogramm Ost 2000“ im Freistaat Sachsen,
- h) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Programms der Sächsischen Staatsregierung für die Förderung der Bereitstellung und Besetzung zusätzlicher Berufsausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen für das Berufsausbildungsjahr 1997/98 (Förderrichtlinie Berufsausbildungsplatzförderung 1997/98) vom 4. Juni 1997 (SächsABl. S. 654),
- i) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der beruflichen Erstausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen (Förderrichtlinie berufliche Erstausbildung) vom 11. Juli 2000 (SächsABl. S. 609),
- j) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Durchführung des Programms der Sächsischen Staatsregierung für die Förderung der Bereitstellung und Besetzung zusätzlicher Berufsausbildungsplätze in kleinen Unternehmen für die Berufsausbildungsjahre 2000/01 und 2001/02 (Förderrichtlinie Berufsausbildungsplatzförderung 2000/01 und 2001/02) vom 23. Mai 2000 (SächsABl. S. 432),
- k) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Bereitstellung und Besetzung von zusätzlichen Berufsausbildungsplätzen bei Existenzgründern und jungen Unternehmern (Förderrichtlinie Berufsausbildungsplatzförderung bei Existenzgründern und jungen Unternehmen) vom 26. Juni 2002 (SächsABl. S. 763),
- l) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Bereitstellung und Besetzung von zusätzlichen Berufsausbildungsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (Förderrichtlinie Berufsausbildungsplatzförderung in KMU) vom 29. Juli 2003 (SächsABl. S. 766), geändert durch Richtlinie vom 8. Juli 2004 (SächsABl. S. 790), soweit die Regierungspräsidien vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung Zuwendungsbescheide erlassen haben,
- m) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung von Ausbildungsverbänden und Zusatzqualifikationen (Förderrichtlinie Ausbildungsverbände und Zusatzqualifikationen) vom 26. Juni 2002 (SächsABl. S. 765), geändert durch Richtlinie vom 8. Juli 2004 (SächsABl. S. 790), soweit die Regierungspräsidien vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung Zuwendungsbescheide erlassen haben oder soweit das 4. Ausbildungsjahr im Lehrjahr 2005/2006 betroffen ist,
- n) Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Bund-Länder-Programms zur Sicherung der Fortsetzung beruflicher Erstausbildung in Hochwassergebieten 2002 bis 2004 (Richtlinie zur Fortsetzung beruflicher Erstausbildung in Hochwassergebieten) vom 4. November 2002 (SächsABl. S. 1216),
- o) Richtlinie des Sächsischen Staatsministers für Bundes- und Europaangelegenheiten zur Förderung von Kooperationsprojekten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III A vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1122),
- p) Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ im Sinne von Artikel 91a des Grundgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304, 2315), in der jeweils geltenden Fassung, und des jeweils geltenden Rahmenplans „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- q) Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des schienen- und straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs,
- r) Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus sowie
- s) Förderung von Verkehrsinfrastruktur zur Verlagerung von Straßengüterverkehr auf alternative Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße.

3. Das Regierungspräsidium Leipzig ist für die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. zuständig.
4. Zuständig für den Sächsischen Treuhandfonds bei der International Finance Corporation (IFC), Moskau, ist die International Finance Corporation als Tochter der Weltbank.

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZF 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 85 26-0  
Fax (03 51) 4 85 26-61; E-Mail: office@saxonia-verlag.de

**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Telefon (03 51) 4 85 26-0

Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr. (1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,92 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>